



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Sektion Geräte und Wettbewerbliche Ausschreibungen

Bedingungen für die Einreichung von Projekten 2024

15. Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen im Elektrizitätsbereich

Version Januar 2024 mit Korrektur im Kapitel 4.6.1. Sanierung von
Innenbeleuchtungsanlagen, ersetzt die Fassung vom November 2023

ProKilowatt
Programm des Bundesamts
für Energie

Geschäftsstelle ProKilowatt
c/o CimArk SA
Rue de l'Industrie 23
1950 Sion

Herausgeber:

Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

Ansprechpartner bei Fragen zur Ausschreibung:

ProKilowatt

Geschäftsstelle für Wettbewerbliche Ausschreibungen im Stromeffizienzbereich
c/o CimArk SA

Rue de l'Industrie 23
1950 Sion

Tel. +41 58 332 21 42

prokilowatt@cimark.ch

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Benutzer/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1. Wichtige Änderungen im Vergleich zum Vorjahr	4
1.2. Ablauf des kontinuierlichen Ausschreibungsverfahrens	5
1.3. Separate Ausschreibung für Projekte mit hohen Investitionskosten	6
1.4. Budget und maximaler Förderbeitrag	7
1.5. Hinweise für die Einreichung eines Antrags	7
1.6. Wichtige Termine	8
1.7. Kommunikation	8
2. Anforderungen und Bewertung der Projekte	9
2.1. Bewertung der Projekte.....	9
2.2. Anforderungen an Projekte	10
3. Berechnung der Paybackzeit und der Kostenwirksamkeit.....	14
3.1. Grundsätzliches zu den Investitionskosten.....	14
3.2. Standard-Nutzungsdauer.....	14
3.3. Anrechenbare kumulierte Stromeinsparung	15
3.4. Amortisationszeit / Paybackzeit	16
3.5. Kostenwirksamkeit	16
3.6. Fördervorbehalt.....	16
4. Besondere Anforderungen.....	17
4.1. Ersatz von Elektroboilern durch Warmwasser-Wärmepumpen oder durch Anschluss an eine Heizungs-Wärmepumpe	17
4.2. Nassläufer-Umwälzpumpen	17
4.3. Elektromotoren	20
4.4. Wasserpumpen (Trockenläufer, Inline, Blockpumpen).....	23
4.5. Ventilatoren	24
4.6. Beleuchtung	26
4.7. Kälte- und Klimakälteanlagen	27
4.8. Druckluftkompressoren und Druckluftsysteme	30
4.9. Gewerbliche Geräte	31
4.10. Stromverteilung	33
4.11. Stromproduktion.....	37
5. Organisation des Vollzuges	38
5.1. Verfügung.....	38
5.2. Rechtsbehelf	38
5.3. Mögliche Kürzungen der Förderbeiträge von ProKilowatt	38
5.4. Überprüfung und dazu benötigte Dokumentation	38
5.5. Anforderungen an den Kostennachweis	39
5.6. Unternehmen mit Zielvereinbarung oder Energieaudit und Stromintensiven Unternehmen	39
5.7. Mehrwertsteuer	39
6. Glossar	40

1. Einleitung

Dieses Dokument legt die Bedingungen fest für die fünfzehnte Ausschreibung der „Wettbewerblichen Ausschreibungen“ (ProKilowatt) für Effizienzmassnahmen im Strombereich im Rahmen von Projekten (gemäss Artikel 19 bis 22 der Energieverordnung, EnV, SR 730.01). Die Wettbewerblichen Ausschreibungen fördern Projekte und Programme, die möglichst kostengünstig zum rationellen Stromverbrauch in Industrie, Dienstleistungen und Haushalten beitragen.

Für die Einreichung von Programmen bei ProKilowatt sind die gesonderten Ausschreibungsunterlagen für Programme massgeblich.

Im Zweifelsfall ist jeweils die deutsche Version der Ausschreibungsunterlagen für Projekte bzw. für Programme verbindlich.

1.1. Wichtige Änderungen im Vergleich zum Vorjahr

Stichwort	Beschreibung Bedingungsänderung	Kapitel
Elektrische Antriebssysteme: Neues Förderkriterium Pj-1r für den Leistungsbereich ab 75 kW	Für den Ersatz von elektrischen Antriebssystemen, insbesondere bei Motoren, Frequenzumformern (FU), Pumpen und Ventilatoren, gelten für den Leistungsbereich grösser als 75 kW pro Antrieb neue Anforderungen.	2.2.1
Ventilatoren: Angepasste Anforderungen	Es gelten neue überarbeitete Anforderungen für die Förderbarkeit des Ersatzes von Ventilatoren.	4.5
Sanierung von Innen- und Aussenbeleuchtungsanlagen: Neue Regelungen zur Förderbarkeit	Für die Förderbarkeit von Innenbeleuchtungs- und Aussenbeleuchtungssanierungen gelten neue Vorgaben bei den Beleuchtungsstärken. Zudem ist der Ersatz von sämtlichen Leuchtmitteltypen förderbar und neu ist auch die Verwendung von Retrofitleuchtmitteln zulässig, vorausgesetzt alle übrigen lichttechnischen Anforderungen werden erfüllt.	4.6
Sanierung von Innenbeleuchtungsanlagen: Anpassung ProKilowatt-Höchstwert	Der ProKilowatt-Höchstwert für den spezifischen Elektrizitätsbedarf liegt neu in der Mitte zwischen Grenz- und Zielwert gemäss SIA-Norm 387/4:2023.	4.6.1
Sanierung von Innenbeleuchtungsanlagen: Neue Regelungen für die Einsparungsberechnung	Als anrechenbare jährliche Einsparung gilt die Differenz zwischen dem Projektwert der Neuanlage nach SIA 387/4:2023 und dem Grenzwert nach SIA 387/4:2017. Dabei ist die Raumnutzungsauswahl "Spezialnutzung" im Energienachweis nicht zulässig.	4.6.1
Kälte- und Klimakälteanlagen: Angepasste Anforderungen	Für die Förderbarkeit von Kälte- und Klimakälteanlagen gelten neue überarbeitete Anforderungen.	4.7
Druckluft: Angepasste Anforderungen	Es gelten keine Anforderungen mehr an die Effizienz der Hauptantriebsmotoren von Druckluftkompressoren. Falls nach der Massnahmenumsetzung mehrere Kompressoren die Druckluftproduktion sicherstellen, ist neu eine übergeordnete Steuerung nachzurüsten. Weiterhin gelten neu Grenzwerte für die spezifische Leistung der Kompressoren nach der Massnahmenumsetzung.	4.8
Gewerbliche Geräte: Überarbeitete Anforderungen für gewisse Gerätekategorien	Die Anforderungen an die Effizienz von förderbaren gewerblichen Geräten sind für gewisse Gerätekategorien (so u.a. für Schweißgeräte) überarbeitet worden.	4.9

Tabelle 1: Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zu den Bedingungen 2023 im Überblick

1.2. Ablauf des kontinuierlichen Ausschreibungsverfahrens

Für die Wettbewerblichen Ausschreibungen für Projekte gibt es für die Antragseinreichung keine fixen Eingabetermine. Die Projektanträge können ab dem 6. November 2023 (Veröffentlichungsdatum für die Ausschreibungsunterlagen) bis zum 3. November 2024 zu einem beliebigen Zeitpunkt unter <https://webtool.prokw.ch> eingereicht werden (siehe wichtige Termine im Kap.1.6). Projektanträge, die per Post oder per E-Mail eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt. Nach der erfolgreichen Übermittlung eines Projektantrages im Webtool erhält der Antragsteller umgehend eine Bestätigung per E-Mail, in der zusätzlich zur Bestätigung das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung aufgeführt sind.

Zu Beginn der übernächsten Woche nach der Übermittlung wird der Antragsteller per E-Mail darüber informiert, ob der Projektantrag in der Version der Ersteingabe die Grundanforderungen und Zulassungskriterien der Bedingungen erfüllt und somit zulässig ist. Falls die Ersteingabe des Antrags bereits zulässig ist, wird der Antrag direkt zum wettbewerblichen Auswahlverfahren zugelassen. Falls die Ersteingabe des Antrags unzulässig ist, weil Klärungsbedarf hinsichtlich offener Punkte zu den Zulassungskriterien besteht, enthält das zweite E-Mail hingegen entsprechende Rückfragen.

ProKilowatt gibt dem Antragsteller damit die Möglichkeit, einmalig und innerhalb einer maximalen Frist von einem Monat, die noch offenen Punkte zu klären und den Antrag gegebenenfalls anzupassen. Falls der Antrag nach dem Beantworten der Rückfragen sowie allfälligen Anpassungen die Grundanforderungen und Zulassungskriterien erfüllt und somit zulässig ist, wird diese Zweiteingabe des Antrages zum wettbewerblichen Auswahlverfahren zugelassen. Falls die Zweiteingabe des Antrages die Grundanforderungen und Zulassungskriterien nicht erfüllt, wird der Antrag als unzulässig abgewiesen und das Projekt erhält keinen Förderzuschlag.

Sämtliche in einer bestimmten Woche von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 23.59 eingereichten zulässigen Projektanträge nehmen am gleichen wettbewerblichen Auswahlverfahren (nachfolgend als "Wettbewerbsrunde" bezeichnet) teil. Dies unabhängig davon, ob sie in dieser bestimmten Woche in der Version einer Ersteingabe oder in der Version einer Zweiteingabe in zulässiger Form eingereicht worden sind. Dabei wird das Datum und die Uhrzeit der online-Übermittlung im Webeingabetool der Erst- bzw. der Zweiteingabe eines zulässigen Antrags als Zuordnungskriterium zu einer Wettbewerbsrunde einer bestimmten Woche verwendet.

Damit über alle wöchentlich durchgeführten Wettbewerbsrunden ein genügend starker sowie auch ein von Woche zu Woche vergleichbarer Wettbewerb sichergestellt werden kann, muss für jede Wettbewerbsrunde eine genügend hohe Teilnehmerzahl an zulässigen Anträgen gewährleistet sein. Dazu werden zusätzlich zu den in einer bestimmten Woche übermittelten zulässigen Anträgen noch die letzten 15 zulässigen Anträge als "virtuellen Konkurrenten" in die Wettbewerbsrunde genommen. Dabei wird zur Auswahl dieser 15 letzten zulässigen Anträgen ebenfalls das Datum der Übermittlung der zulässigen Antragsversion als Entscheidungskriterium verwendet. Es werden sowohl Anträge, die sich in einer früheren Wettbewerbsrunde durchgesetzt haben als auch solche, die sich nicht durchgesetzt haben, als "virtuelle Konkurrenten" verwendet. Am bereits getroffenen Zuschlagsentscheid für diese 15 "virtuellen Konkurrenten" ändert sich jedoch nichts mehr.

Anschliessend erhalten maximal 85% (bezogen auf die Anzahl) aller Projektanträge einer Wettbewerbsrunde einen Förderzuschlag. Die Auswahl der förderberechtigten Projektanträge erfolgt dabei gemäss deren "Kostenwirksamkeit" (siehe Erläuterung zur Kostenwirksamkeit in den Kapiteln 2.1, 3.5). Es werden diejenigen 85% ausgewählt, die im Vergleich mit den anderen Anträgen eine tiefere und damit eine bessere Kostenwirksamkeit aufweisen.

Ein Beispiel zur Erläuterung des wettbewerblichen Auswahlverfahrens: Die Wettbewerbsrunde einer bestimmten Woche beinhaltet 2 zulässige "neue" Projektanträge (nachfolgend als Projekt A und Projekt B bezeichnet) sowie die 15 "virtuellen Konkurrenten". Die total 17 Teilnehmerprojekte werden anschliessend gemäss ihrer Kostenwirksamkeit aufsteigend rangiert, d.h. die Projekte mit den tieferen Kostenwirksamkeiten landen auf den ersten Rängen. 85% angewendet auf 17 Projekte ergibt 14.45 ausgewählte Projekte. Da zur Sicherstellung eines genügend strengen Wettbewerbs immer abgerundet wird, werden die 14 am besten rangierten Projekte ausgewählt. Für die 2 "neuen" Projektanträge ist nun entscheidend, ob sie in den ersten 14 Rängen rangiert sind und somit einen Förderzuschlag erhalten. Das Projekt A ist auf dem 3. Rang und das Projekt B auf dem 17. Rang rangiert. Entsprechend erhält das Projekt A einen Förderzuschlag und das Projekt B erhält keinen Förderzuschlag. Wie bereits erwähnt, ändert sich am Zuschlagsentscheid für die 15 "virtuellen Konkurrenten" nichts mehr.

Projektanträge, die keinen Förderzuschlag erhalten, dürfen im gleichen Ausschreibungsjahr 2024 nicht mehr eingereicht werden (siehe Kriterium Pj-2a im Kap. 2.2.2). Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Projekt keinen Förderzuschlag erhalten hat, weil es sich aufgrund seiner Kostenwirksamkeit in

einer Wettbewerbsrunde nicht durchsetzen konnte oder weil es die Grundanforderungen und Zulassungskriterien nicht erfüllt hat.

Nach jeder einzelnen Wettbewerbsrunde informiert das BFE in der Regel zwei Wochen später mit einer Verfügung (Versand per Post sowie Kopie per E-Mail) über den Zuschlagsentscheid. Somit erhalten Antragsteller den Zuschlagsentscheid im besten Fall vier Wochen nach der Ersteingabe oder der Zweiteingabe eines zulässigen Antrags (Siehe Info zu den Terminen im Kapitel 1.6).

Eine Auflistung von FAQs zum kontinuierlichen Ausschreibungsverfahren steht unter folgendem Link zur Verfügung: www.prokw.ch.

1.3. Separate Ausschreibung für Projekte mit hohen Investitionskosten

Im Rahmen der Ausschreibung 2024 wird eine separate Eingaberunde für Projekte mit hohen Investitionskosten durchgeführt. Dadurch soll die Umsetzung von solchen Projekten dank der Unterstützung von ProKilowatt wirtschaftlicher und damit realisierbar werden.

Mit Ausnahme der in diesem Kapitel nachfolgend aufgeführten Anforderungen und der fixen Termine für die Förderabwicklung (siehe Tabelle mit den Terminen am Ende dieses Kapitels) gelten für die Projektanträge die normalen Förderbedingungen 2024. Die von den normalen Förderbedingungen 2024 abweichenden Anforderungen im Überblick:

- **Zulässiger Förderbeitragsbereich:** Der beantragte Förderbeitrag muss im Minimum CHF 2 Mio. und darf maximal CHF 6 Mio. betragen.
- **Maximales Budget:** Das maximale Förderbudget für die separate Eingaberunde beträgt CHF 20 Mio. Für die "normalen" Projekte mit Förderbeiträgen bis maximal CHF 2 Mio. werden wie in den Vorjahren insgesamt maximal CHF 20 Mio. verpflichtet.
- **Geltende Termine:** Für das Eingabe- und das Prüfverfahren der Anträge für die Projekte mit hohen Investitionskosten gelten fixe Termine. Diese Termine sind in der untenstehenden Tabelle zusammengestellt. Dies bedeutet, dass diese Projektanträge nicht im Rahmen der kontinuierlichen Projektausschreibung und damit nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt eingereicht werden können.
- **Möglichkeit einer zweiten Fragerunde:** Falls aufgrund der Antworten des Antragstellers auf ein erstes E-Mail mit noch offenen Punkten Unklarheiten zum Projektantrag bestehen bleiben, behalten sich das BFE und die Geschäftsstelle vor, dem Antragsteller ein zweites E-Mail mit den verbleibenden offenen Punkten zuzustellen.
- **Eigenes Wettbewerbliches Auswahlverfahren:** Für die als zulässig befundenen Projektanträge wird ein separates in sich geschlossenes wettbewerbliches Auswahlverfahren durchgeführt. Dabei erhalten wie im kontinuierlichen Projektausschreibungsverfahren maximal 85% (bezogen auf die Anzahl) aller Projektanträge einer Wettbewerbsrunde einen Förderzuschlag. Es werden ebenso diejenigen 85% ausgewählt, die im Vergleich mit den anderen Anträgen eine tiefere und damit eine bessere Kostenwirksamkeit aufweisen. Im Unterschied zum kontinuierlichen Ausschreibungsverfahren wird das Auswahlverfahren jedoch nicht durch "15 virtuelle Konkurrenten" ergänzt. Dies bedeutet, dass für den Fall von zwei zulässigen Projektanträgen nur das Projekt mit der besseren Kostenwirksamkeit eine Förderzusage erhält (wie bei der kontinuierlichen Projektausschreibung wird beim Anwenden der "Anzahl-Regelung" abgerundet).
- **Auswahlverfahren, falls nur ein zulässiger Antrag vorliegt (möglicher Spezialfall):** Falls in der separaten Eingaberunde nur ein zulässiger Antrag eingereicht wird, kommt dieser in eines der wöchentlich durchgeführten wettbewerblichen Auswahlverfahren der kontinuierlichen Projektausschreibung. Dabei ist wie für die "normalen" Projekte der Zeitpunkt der Übermittlung der zulässigen Version des Antrages entscheidend für die Bestimmung des wettbewerblichen Auswahlverfahrens, an dem das einzige zulässige Projekt teilnimmt. Das Projekt mit den hohen Investitionskosten steht dabei ausschliesslich im Wettbewerb mit den 15 virtuellen Konkurrenten und nicht mit den übrigen "normalen" Projekten, die am gleichen wettbewerblichen Auswahlverfahren teilnehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Wettbewerb für die "normalen" Projekte gleich abläuft, wie er ohne die Teilnahme des Projektes aus der separaten Eingaberunde ablaufen würde.

Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen	06. November 2023
Stichtag für die Einreichung der Projektanträge	12. April 2024
Sofern Unklarheiten im Antrag bestehen, erhalten die Antragsteller bis zum genannten Datum schriftliche Rückfragen von der Geschäftsstelle.	26. April 2024
Antworten des Antragstellers auf die Rückfragen müssen bis spätestens zum genannten Datum bei der Geschäftsstelle eintreffen. Andernfalls führt dies zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.	13. Mai 2024
Sofern weiterhin Unklarheiten im Antrag bestehen, erhalten die Antragsteller bis zum genannten Datum schriftliche Rückfragen von der Geschäftsstelle.	24. Mai 2024
Antworten des Antragstellers auf die Rückfragen müssen bis spätestens zum genannten Datum bei der Geschäftsstelle eintreffen. Andernfalls führt dies zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.	10. Juni 2024
Evaluationsentscheid (Verfügungen) bis	15. Juli 2024
Start der Projekte, die einen Zuschlag erhalten haben.	Spätestens 12 Monate nach Erhalt der Verfügung

Tabelle 2: Terminplan separate Eingaberunde für Projekte mit hohen Investitionskosten

1.4. Budget und maximaler Förderbeitrag

Das Budget 2024 für die offenen Ausschreibungen im Bereich Projekte beträgt insgesamt CHF 40 Mio.

Dabei stehen für die Projekte mit beantragtem Förderbeitrag von bis zu maximal CHF 2 Mio. (Eingabe im Rahmen der kontinuierlichen Projektausschreibung) wie in den Vorjahren CHF 20 Mio. zur Verfügung.

Ebenfalls CHF 20 Mio. werden im Rahmen der separaten Eingaberunde für Projekte mit hohen Investitionskosten ausgeschrieben. Der beantragte Förderbeitrag muss für diese Anträge mehr als CHF 2 Mio. und darf maximal CHF 6 Mio. betragen.

Projekte mit einem Förderbeitrag unter CHF 20'000 können nicht berücksichtigt werden. Der Förderbeitrag von ProKilowatt unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

1.5. Hinweise für die Einreichung eines Antrags

Wir empfehlen Ihnen, die Ausschreibungsunterlagen unter www.prokw.ch/de/praktische-infos genau zu studieren. Wenn Sie Ihren Antrag einreichen, sollten alle Fragen beantwortet und alle Voraussetzungen erfüllt sein. Bitte achten Sie darauf, dass alle Angaben in den Anträgen klar, eindeutig und in einem späteren Prozessschritt nachprüfbar sind.

Falls Sie Fragen haben, dürfen Sie sich gerne an die Geschäftsstelle ProKilowatt wenden:

Tel. +41 58 332 21 42

E-Mail: prokilowatt@cimark.ch

Ihren Antrag können Sie in deutscher, französischer oder italienischer Sprache unter <https://webtool.prokw.ch> im Webeingabetool online einreichen. Bitte achten Sie darauf, dass die Angaben im Antragsformular vollständig sind und sämtliche Beilagen im Webtool hochgeladen werden.

Die rechtsgültige Antragseinreichung kann nur noch online im Webtool erfolgen. Auch sämtliche Beilagen müssen online übermittelt werden und können nicht mehr per Post oder E-Mail eingereicht werden.

Damit eine Antragseingabe gültig ist, muss die abschliessende online-Übermittlung vom Eigentümer der mit dem Projekt veränderten Anlage mittels Eingabe seines Namens bestätigt werden. Falls die abschliessende Einreichung von einem Dritten vorgenommen und per Eingabe des Namens des Dritten bestätigt wird, ist im Webtool eine entsprechende Bestätigung des Anlageneigentümers hochzuladen.

Falls Sie bei der Eingabe Ihres Projekts irgendwelche Fragen haben sollten, laden wir Sie ein, Ihre Projektidee der Geschäftsstelle ProKilowatt frühzeitig vorzustellen und sich beraten zu lassen. Es ist uns wichtig, Antragstellern den Einstieg in die Wettbewerblichen Ausschreibungen zu erleichtern und

die wichtigsten Regeln sowie allfällige Stolpersteine verständlich zu machen. Die Geschäftsstelle steht Ihnen gerne zur Verfügung (prokilowatt@cimark.ch, Tel. 058 332 21 42). Eine Auflistung von FAQs zu den förderbaren Massnahmen sowie zum kontinuierlichen Ausschreibungsverfahren steht unter folgendem Link zur Verfügung: www.prokw.ch.

1.6. Wichtige Termine

Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen	06.11.2023
Stichtag für die Einreichung der letzten Projektanträge, die noch an den Ausschreibungen 2024 teilnehmen möchten.	03.11.2024

Tabelle 3: Terminplan Ausschreibungen für Projekte

Während den Weihnachtsferien (25. Dezember 2023 bis 7. Januar 2024) finden keine wettbewerblichen Auswahlverfahren statt und es werden keine Zuschlagsentscheide vorgenommen. Diejenigen Anträge, die an den zwei ausfallenden wettbewerblichen Auswahlverfahren teilgenommen hätten, nehmen an einem der ersten beiden Auswahlverfahren teil, die nach den Weihnachtsferien durchgeführt werden (8. Januar oder 15. Januar 2024). So nimmt z.B. ein Antrag, welcher am 15. Dezember 2023 eingereicht wird und normalerweise am Auswahlverfahren vom 25. Dezember 2023 teilgenommen hätte, am Auswahlverfahren vom 8. Januar 2024 teil.

ProKilowatt behält sich vor, die in den Bedingungen genannte Termine und Fristen zu verschieben, sollte dies aufgrund von nicht vorhersehbaren Umständen erforderlich werden.

1.7. Kommunikation

Das BFE informiert halbjährlich mit einem zusammenfassendes Reporting über die Projekte, die den Zuschlag erhalten haben (positive Verfügungen). Dazu können wir die folgenden Informationen publizieren:

- Name Beitragsempfänger (d.h. Projekteigner, Eigentümer der Anlage)
- Kurzbeschreibung Projekt
- Förderbeitrag
- Kostenwirksamkeit (Rp./kWh)
- Technische Ausrichtung

Nach Abschluss des Projektes publizieren wir die erreichte Projektwirkung. Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Eingabe Ihres Antrags der Publikation der oben genannten Informationen zum Zeitpunkt der Verfügung und der Informationen zur erreichten Projektwirkung nach Abschluss zustimmen.

Weiterhin erklären Sie sich mit der Antragseingabe bereit dazu, an Evaluationen zu ProKilowatt-Projekten teilzunehmen und stimmen zu, dass die Resultate aus solchen Evaluationen vom BFE publiziert werden können. Beispiele für mögliche Evaluationsresultate sind anonymisierte Informationen zu Erfolgsfaktoren und Schwierigkeiten von Projekten.

2. Anforderungen und Bewertung der Projekte

Projekte beinhalten Massnahmen zur Elektrizitätseinsparung bei Geräten, Anlagen, Fahrzeugen und Gebäuden, die im Eigentum des Projekteigners sind. Projekte sind mit Investitionen verbunden. Typischerweise handelt es sich um Einzelmassnahmen in Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen oder Landwirtschaft. Als Projekt kann jedoch auch ein Bündel von Massnahmen eines Projekteigners bezeichnet werden, welche erst in der Summe die minimalen Anforderungen an die Grösse des Projekts erreichen. Projekte können folglich mehrere gleichartige oder verschiedene Massnahmen an mehreren Standorten des Unternehmens zusammenfassen.

Projekte können von privaten oder öffentlichen Trägerschaften eingereicht werden. Projekteigner (rechtlich verbindliche Eigentümer der von den Massnahmen tangierten Anlagen) können Unternehmen, Privatpersonen oder die öffentliche Hand sein.

Unterstützt werden sowohl Stromeffizienzmassnahmen im Bereich der Prozesstechnologien als auch Stromeffizienzmassnahmen im Bereich der Querschnittstechnologien.

EnergieSchweiz stellt für Vorbereitung und Planung von Effizienzmassnahmen hilfreiche Tools und Unterlagen zur Verfügung. Dies betrifft u.a.:

Druckluft	www.energieschweiz.ch/prozesse-anlagentechnik/druckluft/
Kälte	www.energieschweiz.ch/prozesse-anlagentechnik/kaelteanlagen/
Motoren	www.energieschweiz.ch/prozesse-anlagentechnik/motoren-antriebssysteme/
Pumpen	www.energieschweiz.ch/prozesse-anlagentechnik/pumpen/
Rechenzentren	www.energieschweiz.ch/unternehmen/serveraeume/

Tabelle 4: Links auf die Unterlagen und Tools von EnergieSchweiz zu verschiedenen Themen

2.1. Bewertung der Projekte

Die Auswahl der mit Förderbeiträgen unterstützten Projekte erfolgt aufgrund der "Kostenwirksamkeit" der eingegangenen Projektanträge, welche die Förderbedingungen erfüllen und damit zum wettbewerblichen Auswahlverfahren zugelassen werden. Die Kostenwirksamkeit bemisst sich dabei als Verhältnis des beantragten ProKilowatt-Förderbeitrags pro eingesparte Elektrizität während der anrechenbaren Dauer der Massnahme, ausgedrückt in Rp./kWh (siehe Definition im Kap. 3.5).

Um den Wettbewerbscharakter der Wettbewerblichen Ausschreibungen sicherzustellen, erhalten maximal 85% (bezogen auf die Anzahl) aller Projektanträge einer Wettbewerbsrunde einen Förderzuschlag (siehe Info zum Auswahlverfahren im Kap. 1.2).

Die Antragsteller entscheiden selbst über die Höhe des Förderbeitrages, den sie zur Umsetzung ihres Projektes benötigen. Dies unter Einhaltung der geltenden Regelungen zur Begrenzung der Förderbeiträge gemäss den Kriterien Pj-1f und Pj-2b im Kapitel 2.2.

2.2. Anforderungen an Projekte

Damit ein Projekt zum Auswahlverfahren zugelassen werden kann, muss es nachfolgende Zulassungskriterien Pj-1 und Pj-2 zum Zeitpunkt der Antragseingabe erfüllen. Je nach Technologie bzw. Massnahme müssen zudem die besonderen Anforderungen gemäss Kapitel 4 erfüllt werden.

2.2.1. Förderfähige Massnahmen und Rahmenbedingungen (Pj-1)

Pj-1a	Das Projekt zielt auf die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs von Geräten, Anlagen, Fahrzeugen und Gebäuden ab.
Pj-1b	Die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs wird durch Effizienzmassnahmen erzielt, d.h. durch die Reduktion des Verbrauchs bei gleichbleibendem Nutzen.
Pj-1c	Die Massnahmen sind dauerhaft, bedingen eine technische Intervention auf der Anlage und sind vom Nutzerverhalten unabhängig.
Pj-1d	Die Umsetzung der Massnahmen und die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs erfolgen in der Schweiz.
Pj-1e	Die Laufzeit der Projekte kann bis zu 36 Monate betragen. Der Beginn der Projekte muss spätestens 9 Monate nach Erhalt der Verfügung erfolgen.
Pj-1f	<p>Der Förderbeitrag beträgt minimal CHF 20'000 und maximal CHF 2 Mio. für diejenigen Projekte, die in der kontinuierlichen Projektausschreibung eingereicht werden. Für Projekte, die im Rahmen der separaten Eingaberunde für Projekte mit hohen Investitionskosten eingegeben werden, muss der Förderbeitrag mehr als CHF 2 Mio. und weniger als CHF 6 Mio. betragen</p> <p>Der maximal zulässige Förderanteil durch ProKilowatt beträgt 30 % der Investitionen.</p>
Pj-1g	Das Webtool-Portal für Projekte und die darin verwendeten Begriffe, Formeln und Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen sind Bestandteil der Bedingungen für die Ausschreibung und sind korrekt zu verwenden.
Pj-1h	<p>Die Angaben der Trägerschaften zum Projekt sind vollständig, klar, hinreichend ausführlich, korrekt und nachvollziehbar.</p> <p>Dazu gehören eine detaillierte Projektbeschreibung mit Zeit- und Kostenplan sowie detaillierte Angaben zum Ist-Zustand.</p>
Pj-1i	Die Finanzierung des Projektes ist unter Berücksichtigung des beantragten Förderbeitrags gesichert. Die Projektkosten sind vorhersehbar, kalkuliert und nachvollziehbar. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Richtpreisofferte vorliegt.
Pj-1j	<i>Kriterium derzeit nicht relevant für Projekte</i>
Pj-1k	<p><u>Nachweis der Stromeinsparungen:</u> Das Vorgehen für die Berechnung der Stromeinsparungen muss im Antrag beschrieben und nachvollziehbar dargelegt werden. Die Berechnungsmethode muss sich dafür eignen, die erzielten Stromeinsparungen im Rahmen eines Monitorings während und nach Abschluss des Projektes nachzuweisen. Die Methodik stützt sich auf konservative Annahmen, um zu vermeiden, dass die Stromeinsparungen überschätzt werden. Die getroffenen Annahmen für die Abschätzung der Berechnungsparameter sind zu erläutern.</p> <p>Bei Massnahmen, für die ProKilowatt Pauschalwirkungen oder ein Standardberechnungsverfahren vorgibt, sind für die Prognose und den Einsparnachweis ausschliesslich diese zulässig (vgl. Kapitel 4).</p> <p>Falls für eine Anlage belastbare und aussagekräftige Messwerte vorliegen, ist es zulässig, diese gemessenen Verbrauchswerte als Grundlage für Einsparprognose und Einsparnachweis zu verwenden. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Stromverbrauch einer Anlage ganzjährig (über ein Jahr mit repräsentativem Produktionsverlauf) separat vom übrigen Stromverbrauch gemessen wird. Grundsätzlich verwendet der Antragssteller für Einsparprognose und –nachweis diejenigen Werte mit der besten Datenqualität. In der Regel sind dies die über ein Wirkungsmodell berechneten Werte, in Ausnahmefällen handelt es sich dabei um Messwerte.</p>
Pj-1l	<u>Nachweis der Additionalität:</u> Es muss nachgewiesen werden, dass die im Projekt vorgesehenen Massnahmen bzw. die Einsparungen zusätzlich sind und ohne Förderbeiträge nicht oder nicht im selben Umfang realisiert würden.

Pj-1m	<p>Die Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen muss gewährleistet sein.</p> <p>Für Infrastrukturanlagen, die kostendeckende Einspeisevergütung beziehen, können keine Projekte eingegeben werden, wenn dies zu einer höheren Einspeisung von selbstproduziertem Strom ins Netz führt (z.B. Kehrrichtverbrennungsanlagen mit KEV). Unternehmen, die aufgrund gesetzlicher Auflagen (Grossverbraucherartikel oder Rückerstattung des Netzzuschlags) entweder eine Zielvereinbarung mit einem verbindlichen Energieeffizienzziel eingehen oder sich einem Energieaudit zum Festlegen des verbindlichen Energieeffizienzziels unterziehen, können durch ProKilowatt nur Massnahmen gefördert bekommen, die zusätzlich zum Energieeffizienzziel umgesetzt werden (Sicherstellen der Additionalität). Siehe dazu die detaillierten Ausführungen im Kapitel 5.6.</p>
Pj-1n	<p>Die für die Projektumsetzung erforderlichen finanziellen, organisatorischen und risikobezogenen Voraussetzungen sind erfüllt bzw. können nachgewiesen werden.</p> <p>Das Projekt ist realisierbar. Die erforderlichen Bewilligungen liegen vor oder können bis zum Start der Massnahmen bzw. des Projektes mit hoher Wahrscheinlichkeit beschafft werden.</p> <p>Die an der Umsetzung beteiligten Organisationen sind hinsichtlich der fachlichen Kompetenz und der Leistungsfähigkeit geeignet. Die mit dem Projekt verbundenen Risiken sind für den Projekteigner tragbar.</p> <p>Bei Grossprojekten sind die weiteren mit dem Projekt verbundenen Risiken aufzuführen. Welche Unsicherheiten und Risiken beeinflussen die Realisierung des Projektes und dessen zukünftigen erfolgreichen Betriebs? Welche Unsicherheiten und Risiken beeinflussen den Umfang der avisierten Elektrizitätseinsparungen?</p>
Pj-1o	Beim Ersatz von Anlagen, Geräten, Installationen etc., für die im Kapitel 4 keine Anforderungen an die Stromeffizienz beschrieben werden, muss aufgezeigt werden, dass die realisierten neuen Anlagen, Geräte, Installationen etc. hinsichtlich Stromeffizienz einer besten verfügbaren Technologie entspricht und über die Standardlösung hinausgeht.
Pj-1p	Der Ersatz von Kälte- und Klimakälteanlagen ist nur dann förderberechtigt, wenn die neuen Anlagen die aktuelle ChemRRV erfüllen.
Pj-1q	Der Anschluss an ein Fernkälte- oder Anergienetz sowie das Nutzbarmachen von lokal verfügbaren Wärmesunkenen (z.B. See- oder Grundwasser) sind förderbar. Dabei sind diejenigen Stromeinsparungen förderbar, die auf dem Perimeter des Projekteigners bei der bestehenden lokalen Kälteerzeugung erzielt werden. Als anrechenbare Investitionskosten gelten sämtliche für den Projekteigner anfallenden einmaligen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss bzw. mit dem Nutzbarmachen der Wärmesunken stehen (also u.a. die Kosten für neue Leitungen, Pumpen, Umbauarbeiten etc.). Kosten, die vom Contractor oder von weiteren Dritten übernommen werden, sind nicht förderberechtigt.
Pj-1r	Ersatz von elektrischen Antriebssystemen: Der Ersatz von elektrischen Antriebssystemen mit einer elektrischen Aufnahmleistung von mehr als 200 kW (pro Antrieb) ist nur dann förderberechtigt, wenn eine Feinanalyse gemäss dem Pflichtenheft von EnergieSchweiz ¹ durchgeführt und dem Antrag beigelegt wird. (Die Durchführung einer Feinanalyse kann von EnergieSchweiz finanziell unterstützt werden ² .) Beim Ersatz von elektrischen Antriebssystemen mit einer elektrischen Aufnahmleistung zwischen 75 und 200 kW (pro Antrieb) muss der Nachweis erbracht werden, dass die Nennleistung reduziert wird (für den Fall eines Systems bestehend aus mehreren Antrieben die totale Nennleistung des Systems). Dies gilt insbesondere für den Ersatz von Motoren, Frequenzumformern (FU), Pumpen und Ventilatoren.

Tabelle 5: Förderfähige Massnahmen sowie Rahmenbedingungen, die für eine Förderbarkeit erfüllt sein müssen.

¹ Link auf das Pflichtenheft von EnergieSchweiz: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11520>² Link auf das Vorgehen zum Erhalt von Förderbeiträgen von EnergieSchweiz für das Durchführen einer Feinanalyse: <https://www.energieschweiz.ch/beratung/proanalysys>

2.2.2. Nicht förderfähige Massnahmen (Pj-2)

Pj-2a	Nicht zugelassen ist die Mehrfacheinreichung des gleichen Projektes durch einen Projekteigner pro Ausschreibungsjahr.
Pj-2b	Nicht zugelassen sind Projekte, bei denen Massnahmen gefördert werden, für die die Paybackzeit kleiner als 4 Jahre ist oder die eine Kostenwirksamkeit grösser als 8 Rp./kWh haben.
Pj-2c	<i>Kriterium derzeit nicht relevant für Projekte.</i>
Pj-2d	Nicht zugelassen sind Massnahmen, die im direkten Zusammenhang mit dem Neubau von Anlagen, Fahrzeugen und Gebäuden stehen.
Pj-2e	<i>Kriterium derzeit nicht relevant für Projekte.</i>
Pj-2f	Nicht zugelassen sind Massnahmen zur Einführung von Energie- bzw. Prozessmanagementsystemen inklusive damit zusammenhängende Studien und Modellentwicklungen.
Pj-2g	Nicht zugelassen sind Massnahmen durch die Elektrizität durch einen nicht erneuerbaren Energieträger substituiert wird. Nicht zugelassen sind der Neubau oder die Erweiterung von Fernwärme-, Fernkälte- bzw. Anergienetzen.
Pj-2h	Nicht zugelassen sind Massnahmen zur Effizienzsteigerung im Bereich der Messung (u.a. smart meter).
Pj-2i	Nicht zugelassen sind Massnahmen zu Spannungsabsenkung oder Spannungsstabilisierung.
Pj-2j	<i>Kriterium derzeit nicht relevant für Projekte</i>
Pj-2k	<i>Kriterium derzeit nicht relevant für Projekte</i>
Pj-2l	Ventilatoren mit einer Leistung kleiner als 125 W oder Querstromventilatoren können nicht durch ProKilowatt gefördert werden.
Pj-2m	<i>Kriterium derzeit nicht relevant für Projekte</i>
Pj-2n	Nicht zugelassen sind Massnahmen, die lediglich zu einer Reduktion des Nutzens führen. Das umfasst u.a.: Elektrizitätseinsparungen durch den teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf die Befriedigung von Bedürfnissen; Reduktion des Produktionsvolumens in der Industrie bzw. im Gewerbe, die zu einer Reduktion der für mechanische Prozesse und Prozesswärme benötigten Elektrizität führt; architektonische Massnahmen, die den Bedarf an Beleuchtung reduzieren (z.B. neue Oberlichter).
Pj-2o	Nicht zugelassen sind energetische Massnahmen an Gebäuden, die durch bauliche Massnahmen (u.a. Fensterersatz) oder Zusatzgeräte (u.a. intelligente Heizungssteuerung) zu einer Reduktion des Raumwärme- und/oder Kältebedarfs führen.
Pj-2p	Nicht unterstützt werden Fördergegenstände des aktuell gültigen harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM), inklusive dem Ersatz oder des Umbaus/der Erweiterung von Elektroheizungen sowie dem Einsatz von kontrollierter Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung.
Pj-2q	Nicht zugelassen sind Massnahmen an Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung (z.B. Wärmepumpen).
Pj-2r	Nicht zugelassen sind Projekte zum Ersatz von Haushaltsgeräten und für den Warmwasseranschluss von Haushaltsgeräten. Nicht zugelassen sind Projekte zum Ersatz von Elektro-Boilern durch Wärmepumpenboiler oder durch Anschluss an eine Heizungs-Wärmepumpe.
Pj-2s	Nicht zugelassen sind Vorhaben von Verwaltungseinheiten des Bundes (Kreis 1 und 2).
Pj-2t	Nicht zugelassen sind Massnahmen, die bereits umgesetzt sind. D.h. mit der Umsetzung der Massnahmen darf nicht vor Erhalt des Zuschlagsentscheides begonnen worden sein. Zur Umsetzung zählen bereits der vorbehaltlose Beschluss zur Ausführung der beantragten Massnahme, die Auftragserteilung etc.

Pj-2u	Nicht zugelassen sind Massnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausführung besteht. Es werden keine Massnahmen gefördert, die nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.
Pj-2v	Nicht zugelassen sind Massnahmen zum Ersatz von Anlagen, Geräten, Installationen etc., welche im gleichen oder in einem anderen Unternehmen weiterbetrieben werden.

Tabelle 6: Nicht förderfähige Massnahmen oder Rahmenbedingungen, die eine Förderbarkeit verhindern.

3. Berechnung der Paybackzeit und der Kostenwirksamkeit

3.1. Grundsätzliches zu den Investitionskosten

Zu den Projektkosten gehören grundsätzlich alle Kosten für die Umsetzung der Massnahme und den Nachweis der Energieeinsparung nach Erhalt der Verfügung, einschliesslich der Kosten für das Projektmanagement. Die geplanten externen Kosten sind soweit möglich durch die Einreichung von Angeboten nachvollziehbar zu belegen.

Als Investitionskosten anrechenbar sind dabei die Gesamtkosten inklusive Nebenkosten. Darunter fallen insbesondere Planungs- und Projektierungskosten, Personal- und Materialkosten für die stromrelevante Installation, sowie die Monitoringkosten. Durch internes Personal geleistete Arbeiten sind zu einem betriebsinternen Ansatz zu verrechnen und auszuweisen.

3.1.1. Nicht-anrechenbare Investitionskosten

3.1.1.1. Kapazitätserhöhung

Erhöhungen von Produktionskapazitäten sind nicht förderbar. Die mit einer Kapazitätserhöhung verbundenen zusätzlichen Investitionskosten müssen nachweislich aus den für das Projekt berücksichtigten Investitionskosten herausgerechnet werden. Die für das Projekt anrechenbaren Stromeinsparungen müssen auf Grundlage der Kapazität der bestehenden Anlage ermittelt werden.

3.1.1.2. Fördermittel von Dritten

An von ProKilowatt unterstützte Massnahmen können keine Fördermittel von Dritten (z.B. Kantone, Gemeinden, Elektrizitätswerke, Stiftungen, etc.) bezogen werden. Davon ausgenommen sind Fördermittel von Dritten an Massnahmen, die nicht das Erzielen von Energie- und/oder CO₂-Einsparungen durch die unterstützen Massnahmen bedingen. Ein Beispiel für solche zulässige Fördermittelbeiträge von Dritten sind Beleuchtungssanierungen auf Sportplätzen und in Stadien, welche im Rahmen der Sportförderung von Dritten (z.B. Swisslos, Lotterie Romande, Sport-Toto etc.) finanziell unterstützt werden. Ein weiteres zulässiges Beispiel sind Förderbeiträge von Dritten (z.B. Kanton) an Infrastrukturprojekte/-massnahmen im Tourismusbereich, ohne dass diese Projekte/Massnahmen zwingend mit einer Energie- und/oder CO₂-Einsparung verbunden sein müssen. Ebenfalls nicht zulässig ist die Registrierung einer von ProKilowatt unterstützten Massnahme als CO₂-Kompensationsprojekt.

Fördermittel von Dritten an die Massnahmen gelten bei ProKilowatt als nicht-anrechenbare Investitionskosten und müssen daher von den total anrechenbaren Investitionskosten abgezogen werden.

3.2. Standard-Nutzungsdauer

Grundsätzlich gilt für alle Geräte, Anlagen, Fahrzeuge und Gebäude eine Standard-Nutzungsdauer von **15 Jahren**.

Für ausgewählte Geräte und Anlagen wird eine erhöhte Standard-Nutzungsdauer N_S von **25 Jahren** festgesetzt. Es sind dies:

- Reiner Ersatz von Elektromotoren mit einer Nennleistung grösser gleich 20 kW
- Ersatz von alten Traktionsantrieben (inkl. Umformer) mit einer Nennleistung grösser gleich 20 kW durch drehzahlgeregelte elektrische Antriebssysteme (inkl. FU)
- Transformatoren
- Stromkabel
- Gleichrichteranlagen in industriellen Anwendungen mit einer Leistung grösser gleich 50 kW
- ORC-Anlagen in der Industrie zur Verstromung von nicht anderweitig nutzbarer Abwärme für den Eigenverbrauch
- Erdgas-Expansionsanlagen in der Industrie zur Stromerzeugung aus dem Druckgefälle in Erdgasreduzierstationen für den Eigenverbrauch
- Beleuchtungsanlagen von Sportplätzen und Stadien sowie Arbeitsplätze im Freien

Bitte beachten Sie, dass die erhöhte Standard-Nutzungsdauer von 25 Jahren nur beim reinen Antriebsersatz verwendet werden darf, und nicht wenn der Antrieb als integraler Bestandteil einer Anlage ersetzt wird (z.B. Ventilatoren, Kältekompresoren etc.). Im letzteren Fall gilt die Standard-Nutzungsdauer von 15 Jahren.

Weiterhin gelten für folgende Kategorien die genannten speziellen Standard-Nutzungsdauern:

- Getränkekühler und Glacetrühen: **8 Jahre**
- IT/Server: **5 Jahre**

3.3. Anrechenbare kumulierte Stromeinsparung

Die jährliche Stromeinsparung aus dem Ersatz einer Anlage oder der Ergänzung mit einer Zusatzkomponente berechnet sich aus der Differenz des Stromverbrauchs vor Umsetzung der Massnahme und nach Umsetzung der Massnahme:

$$\Delta E_a \left[\frac{kWh}{a} \right] = (E_{Altanlage} - E_{Neuanlage}) \left[\frac{kWh}{a} \right]$$

ΔE_a Jährliche Stromeinsparung durch die Massnahmen in kWh/a

$E_{Altanlage}$ Jährlicher Stromverbrauch der Anlage vor Umsetzung der Massnahme in kWh/a

$E_{Neuanlage}$ Jährlicher Stromverbrauch der Anlage nach Umsetzung der Massnahme in kWh/a

Die so berechnete Energieeinsparung zwischen Alt- und Neuanlage wird für die Anrechnung pauschal um 25% gekürzt (**Kürzungsfaktor 0.75**). Der Kürzungsfaktor wird verlangt, um die natürliche Erneuerungsrate von Geräten und Anlagen, die ohne Zusatzaufwand zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs führt, zu berücksichtigen.

Die Kürzung wird in jedem Fall vorgenommen, egal ob die Stromeinsparung anhand von Berechnungen oder Messungen ermittelt wird.

Die anrechenbare kumulierte Stromeinsparung ergibt sich durch Multiplikation der jährlichen Stromeinsparung mit der durch ProKilowatt definierten Standard-Nutzungsdauer N_s und dem Kürzungsfaktor 0.75:

$$\Delta E_N [kWh] = 0,75 * N_s [a] * \Delta E_a \left[\frac{kWh}{a} \right] = 0,75 * N_s [a] * (E_{Altanlage} - E_{Neuanlage}) \left[\frac{kWh}{a} \right]$$

Im Falle einer Zusatzinvestition entspricht der Verbrauch der Neuanlage dem Verbrauch der Anlage mit der Ergänzung:

$$E_{Neuanlage} \left[\frac{kWh}{a} \right] = E_{Anlage \text{ mit Zusatzinvestition}} \left[\frac{kWh}{a} \right]$$

ΔE_a Jährliche Stromeinsparung durch die Massnahmen in kWh/a

ΔE_N Anrechenbare kumulierte Stromeinsparung: durch Kürzungsfaktor korrigierte kumulierte Stromeinsparung über die Standard-Nutzungsdauer in kWh

$E_{Altanlage}$ Jährlicher Stromverbrauch der bestehenden Anlage vor der Erneuerung in kWh/a

$E_{Neuanlage}$ Jährlicher Stromverbrauch der Anlage nach Umsetzung der durch ProKilowatt geförderten Massnahmen in kWh/a

$E_{Anlage \text{ mit Zusatzinvestition}}$ Jährlicher Stromverbrauch der Anlage nach Verbesserung der Anlage mit Hilfe der durch ProKilowatt geförderten Zusatzkomponenten in kWh/a

N_s Standard-Nutzungsdauer in Jahren gemäss Kapitel 3.2

3.4. Amortisationszeit / Paybackzeit

Für die Berechnung der Amortisationszeit (Paybackzeit) ist eine vereinfachte statische Berechnung durchzuführen. Die Amortisationszeit ergibt sich als Quotient der Investition I dividiert durch die jährliche Stromkosteneinsparung.

Für die Berechnung der Stromkosteneinsparung kann wahlweise der Standard-Strompreis oder der individuelle Strompreis eingesetzt werden. In über 95% aller Fälle genügt der Standard-Strompreis. Nur bei Unternehmen mit sehr tiefen Strompreisen kann das Einsetzen des individuellen Strompreises nötig sein, um die für eine Förderung minimal zulässige Amortisationszeit von 4 Jahren zu belegen.

Wasserkraftanlagen verwenden einen individuellen nachvollziehbar hergeleiteten Strompreis für die Förderung von Massnahmen im Bereich Stromproduktion und –verteilung.

Standard-Strompreis (empfohlen):

- **0.15 CHF/kWh** für vorsteuerabzugsberechtigte Kunden (z.B. Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Sonstige)
- **0.20 CHF/kWh** für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Personen (z.B. Privatkunden)

Individueller Strompreis: Das Verwenden des individuellen Strompreises für die Berechnung der Amortisationszeit ist nur möglich, wenn dieser bei der Antragstellung mit Stromrechnungen belegt wird. Als individueller Strompreis gelten die totalen Stromkosten pro Jahr (inkl. Mehrwertsteuer, Grundgebühr, Leistungsabgaben und Abgaben für Blindstrom) dividiert durch den Jahresstromverbrauch.

$$\text{Amortisationszeit } [a] = \frac{\text{Investition } [\text{CHF}]}{\text{Jährliche Stromeinsparung } \Delta E_a \left[\frac{\text{kWh}}{a} \right] * \text{Strompreis } \left[\frac{\text{CHF}}{\text{kWh}} \right]}$$

Alle Massnahmen mit einer Amortisationszeit von weniger als **4 Jahren** werden vom BFE nicht gefördert. Die Amortisationszeit hat keine Auswirkung auf die Höhe der möglichen Förderung.

3.5. Kostenwirksamkeit

Die Kostenwirksamkeit von Projekten ergibt sich aus der Division der bei ProKilowatt beantragten Förderbeiträge und der anrechenbaren kumulierten Stromeinsparungen:

$$\text{Kostenwirksamkeit } \left[\frac{\text{CHF}}{\text{kWh}} \right] = \frac{\text{Beantragte Förderung ProKilowatt } [\text{CHF}]}{\text{Anrechenbare kumulierte Stromeinsparung } \Delta E_N \left[\text{kWh} \right]}$$

3.6. Fördervorbehalt

Bei den zugesagten Förderbeiträgen an Sie als Projekteigner handelt es sich um Maximalbeiträge. Sollte Ihr Projekt die erwartete Stromeinsparung durch die Umsetzung der Massnahmen nicht erreichen, so wird der Förderbeitrag anteilig gekürzt. Der absolute Förderbeitrag wird ebenfalls gekürzt, wenn die Umsetzung des Projekts weniger kostet als vorgesehen (vgl. auch Abschnitt 5.3). Übertrifft das Projekt das Einsparziel hat dies keine Erhöhung des Förderbeitrags zur Folge.

4. Besondere Anforderungen

4.1. Ersatz von Elektroboilern durch Warmwasser-Wärmepumpen oder durch Anschluss an eine Heizungs-Wärmepumpe

Diese Massnahme ist in der aktuellen Ausschreibung nicht förderbar.

4.2. Nassläufer-Umwälzpumpen

Für die Förderung von Nassläufer-Umwälzpumpen müssen die neuen Pumpen mindestens einen EEI (= Energieeffizienzindex) gemäss der nachfolgenden Tabelle erreichen:

Pumpentyp	Maximal zulässiger EEI
Förderleistung < 1.8 m ³ /h	0.18
Förderleistung >= 1.8 m ³ /h	0.17

Tabelle 7: Maximal zulässige Werte für den EEI beim Ersatz von Nassläufer-Umwälzpumpen

Für den Pumpenersatz in Wärmeverteilungen ist im Rahmen des Monitorings nachzuweisen, dass der Dimensionierungsfaktor für die neue Pumpe (Promille-Regel) gemäss Kapitel 4.2.3 eingehalten wird. Dieser Nachweis ist unabhängig von der gewählten Berechnungsmethode für den Einsparnachweis (pauschalierter bzw. individueller Einsparnachweis) zu erbringen und dient der Sicherstellung, dass die neue Pumpe korrekt dimensioniert wurde.

Bezüglich besonderer Anforderungen an Wasserpumpen (Trockenläufer) siehe Kapitel 4.4.

4.2.1. Einsparnachweis pauschalisiert

Für die Antragstellung und das Monitoring von Projekten, die den vorzeitigen Ersatz von alten Nassläuferpumpen mit Leistungsaufnahme P₁ bis max. 500 Watt fördern, kann folgende pauschale jährliche Einsparung (basierend auf der Leistungsaufnahme P₁ der alten Pumpe) eingesetzt werden:

Jährliche Stromeinsparung

$$\Delta E_a \left[\frac{kWh}{a} \right] = 0,667 * P_1 [kW] * 5400 \left[\frac{h}{a} \right]$$

4.2.2. Einsparnachweis individuell

Dem Projekteigner steht es frei, ggf. eine höhere Einsparung pro Pumpe anhand des nachfolgend beschriebenen Vorgehens zu ermitteln. Die Entscheidung, ob die pauschale oder eine individuelle Einsparberechnung erfolgen soll, kann für ein Projekt nur einheitlich getroffen werden.

4.2.2.1. Aufzunehmende Daten

Für die individuelle Einsparberechnung sind die folgenden Daten zu erheben und zu erfassen:

Ist-Zustand:

- Bestehende Pumpe: Hersteller, genaue Typenbezeichnung
- Leistungsaufnahme gemäss Typenschild (ggf. für eingestellte tiefere Stufe)
- Eingestellte Stufe (Achtung, genau wie markiert angeben) evtl. auf Stufen-Stecker
- Steuerleitung zur Pumpe verfügbar? (für Planung einer Pumpen-Nachtabschaltung)
- Heizungssteuerung: Typ, Pumpe geschaltet? Über Relais in der Steuerung oder separat bzw. Schaltschütz?
- Wärmeabgabe der versorgten Heizgruppen: Heizkörper, Fussbodenheizung, Luftheritzer

Nach Pumpentausch:

- Neue Pumpe: genaue Typenbezeichnung
- Steuerkabel für Pumpen-Nachtabschaltbetrieb angeschlossen?
- Bestätigung, dass Dimensionierung überprüft wurde. Angabe zu neuer Dimensionierung (siehe Kapitel 4.2.3)
- Eingestellte Regelstrategie: Proportionaldruck; Konstantdruck; autoadapt?

4.2.2.2. Ermittlung der Leistungsaufnahme P_1 der alten Pumpe

Die Leistungsaufnahme P_1 der alten Pumpe ist mithilfe der Unterlage zu den Ausschreibungen „Leistungsaufnahme alter Pumpen“ zu bestimmen.

Bei Pumpen, die in der Unterlage nicht enthalten sind, ist die Leistungsaufnahme P_1 gemäss dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zu bestimmen:

Die sicherste Feststellung ist die Leistung P_1 gemäss Typenschild (siehe unten rechts). Falls nicht die maximale sondern eine tiefere Drehzahlstufe eingestellt ist, so ist deren Leistungsaufnahmewert P_1 (ebenfalls gemäss Typenschild) als Ausgangswert zu verwenden. Die Ermittlung aus Datenblättern (siehe unten links) ist eher problematisch, da sie schwierig zu beschaffen oder einer vorliegenden Pumpe nicht einwandfrei zugeordnet werden können. Sie sollten deshalb nur verwendet werden, wenn das Typenschild unlesbar ist.

p/V- und Leistungsdiagramm:

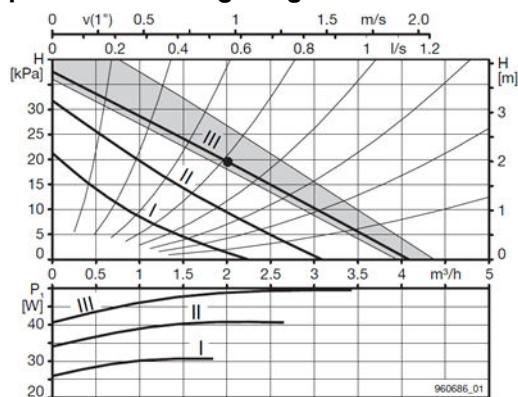


Abbildung 1: p/V- und Leistungsdiagramm, Quelle: Biral MX 12

Typenschild Pumpe



Abbildung 2: Typenschild Pumpe, Quelle: Biral Redline M10-1

Falls anstatt einer Leistungsangabe ein Leistungsbereich (z.B. 35 Watt - 43 Watt) angegeben ist, so darf der höhere Leistungswert verwendet werden.

4.2.2.3. Ermittlung der Leistungsaufnahme P_1 der neuen Pumpe

Die anrechenbare Leistungsaufnahme P_1 der neuen Pumpe muss grundsätzlich mittels dem Zusatzdokument zu den Ausschreibungen „Leistungsaufnahme neuer Pumpen“ zu bestimmen.

Bei Pumpen, die in der Unterlage nicht enthalten sind, ist die Leistungsaufnahme aus dem Pumpen-Datenblatt gemäss Kapitel 4.2.2.4 bestimmt werden.

4.2.2.4. Definition „Arbeitspunkt neue Pumpe“

Der Arbeitspunkt für die Ermittlung der Pumpen-Leistungsaufnahme muss nachvollziehbar und reproduzierbar definiert werden. Es sind für alle „neuen Pumpen“ Datenblätter mit Diagrammen verfügbar, worauf die Konfiguration „Proportionaldruck“ massgebend ist. In diesem Diagramm ist der Arbeitspunkt für die anrechenbare Leistungsaufnahme P_1 wie folgt definiert:

Volumenstrom $Q_{50\%}$: 50% des Maximalwerts innerhalb des im Pumpendiagramm (Proportionaldruck) angegebenen Regelbereichs.

Leistungsaufnahme P_1 bei Volumenstrom $Q_{50\%}$:

Maximale Leistungsaufnahme plus minimale Leistungsaufnahme (Proportionalkennlinien) mal Faktor $f_H = 0,4$ für Pumpen mit Regelbereich 2-10m Förderhöhe. Die Regelkennlinie „Nachtmin“ gehört nicht zum Regelbereich.

Hinweis: Grössere Pumpen mit Förderhöhen über 10 m sind für Heizkreise nicht geeignet. Deren Stromverbrauch sollte mittels eines genaueren Verfahrens berechnet werden (siehe 4.4.1.3 respektive www.prokw.ch/de/praktische-infos).

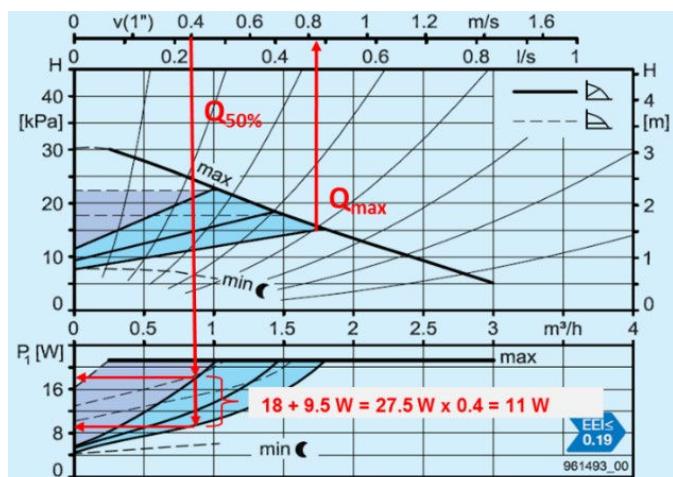


Abbildung 3: Diagramm zur Ermittlung der anrechenbaren Leistungsaufnahme für eine Pumpe mit max. Förderhöhe < 5m. Quelle: Biral AX-10

Interpretation von Datenblättern

Bei gewissen Datenblättern (Kennlinien) ist nicht sehr klar, welches der massgebende Regelbereich für die Bestimmung des massgebenden max. Volumenstroms und der max. Förderhöhe ist.

Der Regelbereich wird begrenzt durch die Pumpenkennlinie "max" des aktiven Regelbereichs für "Proportionale Regelung", wobei nur jene Proportional-Regelkennlinien zu betrachten sind, welche auch im Diagramm der Leistungsaufnahme P_1 (Proportional) angegeben sind.

Achtung: u.U. müssen die zueinander gehörigen Q/H - und P_1 -Kennlinien durch Abzählen ermittelt werden, wenn sie nicht bezeichnet sind. Beim P_1 -Diagramm gilt es sicherzustellen, dass die Kennlinien für Proportional- und nicht jene für Konstantdruck-Regelung erfasst werden.

4.2.2.5. Betriebsdauer

Für die Berechnung der jährlichen Stromeinsparung wird die Anzahl Betriebsstunden für alle Umwälzpumpen pauschal auf 5400 h/a festgelegt.

4.2.2.6. Jährliche Stromeinsparung

Die jährliche Stromeinsparung bei individuellem Einsparnachweis ergibt sich dann wie folgt:

$$\Delta E_a \left[\frac{kWh}{a} \right] = (P_{1,alt} - P_{1,new}) [kW] * \text{Anzahl Betriebsstunden} \left[\frac{h}{a} \right]$$

4.2.3. Korrekte Dimensionierung von Pumpen in Wärmeverteilungen (Promille-Regel)

Achtung: Mit der Erfassung der Leistungsaufnahme der alten Pumpe kann beim Pumpenersatz in Wärmeverteilungen eine Überdimensionierung (zu gross gewählte Förderhöhe und damit in der Praxis massiv zu grosse Volumenströme) nicht direkt erkannt werden. Die Ermittlung der benötigten maximalen Heizleistung (z.B. aus Heizenergieverbrauch) und die Abschätzung der hydraulischen Auslegung der Anlage (benötigte Förderhöhe, je nachdem, ob Heizkörper oder Fußbodenheizung und/oder Wärmetauscher verwendet werden) ist wichtig. Daraus lässt sich die benötigte hydraulische Leistung der neuen Pumpe abschätzen. Eine Kontrolle ist auch mit der Planungshilfe „Dimensionierungshilfe Umwälzpumpen“ möglich. Zum Herunterladen: pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/2782.

Zur Sicherstellung der korrekten Dimensionierung muss bei einem Pumpenersatz in Wärmeverteilungen mit einem thermischen Leistungsbedarf von weniger als 50 kW für die neue Pumpe der Dimensionierungsfaktor gemäss der nachfolgend beschriebenen "Promille-Regel" eingehalten werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die neue Pumpe korrekt dimensioniert ist. Der Nachweis ist im Rahmen des Monitorings zu erbringen, unabhängig von der gewählten Berechnungsmethodik für den Einsparnachweis.

Dabei ergibt sich der Dimensionierungsfaktor als Verhältnis in % zwischen der nominalen elektrischen Leistungsaufnahme (P_1) der neuen Umwälzpumpe (kW) dividiert durch die Heizleistung des

versorgten Gebäudes/Gebäudegruppe (kW). Für die Heizleistung sind entsprechend erläuterte Abschätzungen genügend genau (z.B. Leistung der Wärmepumpe des betroffenen Gebäudes oder Leistung des Wärmetauschers des betroffenen Gebäudeteils).

Die maximal zulässigen Werte für den Dimensionierungsfaktor sind vom Wärmeverteilsystem abhängig und in der untenstehenden Tabelle in der zweiten Spalte aufgeführt. Wenn der maximal zulässige Wert für den Dimensionierungsfaktor überschritten wird, muss die gewählte Leistung der neuen Pumpe je nach Ausmass der Überschreitung entweder plausibel begründet oder messtechnisch nachgewiesen werden (z.B. Vorweisen von Messungen an der alten Pumpe zum Belegen, dass die neue Pumpe tatsächlich eine so hohe Leistung aufweisen muss).

	Maximal zulässiger Dimensionierungsfaktor [%]	Wertebereich Dimensionierungsfaktor [%] mit erforderlicher plausibler Begründung	Wertebereich Dimensionierungsfaktor [%] mit erforderlichem messtechnischem Nachweis
Heizkörper Heizung	0.8	>0.8 – 1	>1
Bodenheizung	1.6	>1.6 – 2	>2
Deckenheizung	1.6	>1.6 – 2	>2
Belüftungsheizung	0.8	>0.8 – 1	>1

Tabelle 8: Überblick über die maximal zulässigen Dimensionierungsfaktoren sowie die Wertebereiche, für die entweder eine plausible Begründung (mittlere Spalte) oder ein messtechnischer Nachweis (rechte Spalte) erforderlich sind.

4.3. Elektromotoren

Für elektrische Antriebssysteme, unter anderem auch bei Elektromotoren, sind ab einer elektrischen Aufnahmleistung von grösser als 75 kW die Anforderungen gemäss Förderkriterium Pj-1r im Kapitel 2.2.1 zu beachten.

Für Elektromotoren (bei Ersatz von einzelnen Motoren) sind grundsätzlich nur Motoren förderbar, die mindestens eine Effizienzklasse besser sind als die Effizienzklasse, die per 1.7.2023 gilt gemäss EU-Ökodesign-Verordnung Nr. 2019/1781 gilt. Konkret sind nur förderbar:

- Motoren 0.12 kW - 0.75 kW mit Effizienzklasse IE3 oder besser
- Motoren 0.75 kW - 1'000 kW mit Effizienzklasse IE4

Für die Bestimmung der Effizienzklassen von Motoren im Leistungsbereich von 0.12 bis 1'000 kW ist die Norm IEC 60034-30-1 „Efficiency classes of line operated AC motors“ massgeblich. Tabelle 9 listet exemplarisch die Wirkungsgradanforderungen für vierpolige Elektromotoren. Diese Tabelle kann verwendet werden, um die Energieeinsparung eines Motors durch die Änderung der Effizienzklasse zu definieren.

Nicht rückspeisefähigen Frequenzumrichter (FU) der Leistungsklasse 0.12 kW - 1'000 kW sind nur förderbar, wenn sie mindestens um 25% geringere Verluste aufweisen als die maximalen Leistungsverluste der Klasse IE2 gemäss EU-Ökodesign-Verordnung Nr. 2019/1781. Die Bestimmung der IE-Klasse von Frequenzumrichtern ist in der Norm IEC 61800-9-2 beschrieben.

Tabelle 10 dient als Hilfsmittel, um die maximalen Verluste zu definieren, die ein Frequenzumrichter haben muss, um von ProKilowatt finanziert zu werden.

Rückspeisefähige Frequenzumrichter sind nicht bei der IE-Klassifizierungsmethode berücksichtig, sind aber durch ProKilowatt förderfähig, da durch Rekuperation grosse Einsparungen erzielt werden können.

P_N [kW]	IE1	IE2	IE3	IE4
0.12	50.0	59.1	64.8	69.8
0.18	57.0	64.7	69.9	74.7
0.2	58.5	65.9	71.1	75.8
0.25	61.5	68.5	73.5	77.9
0.37	66.0	72.7	77.3	81.1
0.4	66.8	73.5	78	81.7
0.55	70.0	77.1	80.8	83.9
0.75	72.1	79.6	82.5	85.7
1.1	75.0	81.4	84.1	87.2
1.5	77.2	82.8	85.3	88.2
2.2	79.7	84.3	86.7	89.5
3	81.5	85.5	87.7	90.4
4	83.1	86.6	88.6	91.1
5.5	84.7	87.7	89.6	91.9
7.5	86.0	88.7	90.4	92.6
11	87.6	89.8	91.4	93.3
15	88.7	90.6	92.1	93.9
18.5	89.3	91.2	92.6	94.2
22	89.9	91.6	93	94.5
30	90.7	92.3	93.6	94.9
37	91.2	92.7	93.9	95.2
45	91.7	93.1	94.2	95.4
55	92.1	93.5	94.6	95.7
75	92.7	94	95	96
90	93.0	94.2	95.2	96.1
110	93.3	94.5	95.4	96.3
132	93.5	94.7	95.6	96.4
160	93.8	94.9	95.8	96.6
ab 200	94.0	95.1	96	96.7

Tabelle 9: Wirkungsgradanforderungen für 4-polige Elektromotoren für die Effizienzklassen IE1, IE2, IE3 und IE4.

Nennleistung des Motors [kW] (indikativ)	IE2 Frequenzumrichter Referenzwerte der Leistungsverluste [kW] gemäss Verordnung (EU) 2019/1781*	Mindestanforderung für die Förderung durch ProKilowatt Leistungsverluste [kW] (abgerundete Werte)	Reduktion der Verluste in % im Vergleich zur IE2 Frequenzumrichter
0.12	0.100	0.0750	
0.18	0.104	0.0780	
0.25	0.109	0.0818	
0.37	0.117	0.0878	
0.55	0.129	0.0968	
0.75	0.142	0.107	
1.1	0.163	0.122	
1.5	0.188	0.141	
2.2	0.237	0.178	
3	0.299	0.224	
4	0.374	0.281	
5.5	0.477	0.358	
7.5	0.581	0.436	
11	0.781	0.586	
15	1.01	0.758	
18.5	1.21	0.908	
22	1.41	1.06	
30	1.86	1.40	
37	2.25	1.69	
45	2.70	2.03	
55	3.24	2.43	
75	4.35	3.26	
90	5.17	3.88	
110	5.55	4.16	
132	6.65	4.99	
160	8.02	6.02	
200	10.0	7.50	
250	12.4	9.30	
315	15.6	11.7	
355	17.5	13.1	
400	19.8	14.9	
500	24.7	18.5	
560	27.6	20.7	
630	31.1	23.3	
710	35.0	26.3	
800	39.4	29.6	
900	44.3	33.2	
1000	49.3	37.0	

* bei 90 % der Motorständernennfrequenz und 100 % des das Drehmoment erzeugenden Nennstroms

Tabelle 10 : Frequenzumrichter: Referenzwerte für die Definition der Klasse IE2 und Mindestanforderung für die Förderung durch ProKilowatt

4.4. Wasserpumpen (Trockenläufer, Inline, Blockpumpen)

Für elektrische Antriebssysteme, unter anderem auch bei Wasserpumpen, sind ab einer elektrischen Aufnahmleistung von grösser als 75 kW die Anforderungen gemäss Förderkriterium Pj-1r im Kapitel 2.2.1 zu beachten.

Neue Trockenläufer Wasserpumpen müssen einen Mindesteffizienzindex MEI ≥ 0.7 erfüllen. Wird auch der alte Elektromotor durch einen neuen ersetzt (üblicher Fall), so muss der neue Motor die Anforderungen aus Kapitel 4.3 erfüllen. Wird der alte Elektromotor durch einen neuen Elektromotor mit Frequenzumformer ersetzt (nur sinnvoll bei variabler Last), so müssen der neue Motor und Frequenzumformer die Anforderungen aus Kapitel 4.3 erfüllen.

Bezüglich besonderer Anforderungen an Nassläufer-Umwälzpumpen siehe Kapitel 4.2.

4.4.1. Einsparnachweis

Die jährliche Stromeinsparung ergibt sich als Differenz des jährlichen Stromverbrauchs der Anlage vor und nach dem Umsetzen der Massnahme:

Jährliche Stromeinsparung ohne Frequenzumrichter

$$\Delta E_a \left[\frac{kWh}{a} \right] = (P_{1,alt} - P_{1,neu}) [kW] * \text{Anzahl Betriebsstunden} \left[\frac{h}{a} \right]$$

Jährliche Stromeinsparung mit Frequenzumrichter

$$\Delta E_a \left[\frac{kWh}{a} \right] = (P_{1,alt} - P_{1,mittel,neu}) [kW] * \text{Anzahl Betriebsstunden} \left[\frac{h}{a} \right]$$

Die Angaben zum Leistungsbedarf und zur jährlichen Betriebszeit des elektrischen Antriebs der Anlage vor und nach Massnahmenumsetzung müssen plausibel und nachvollziehbar begründet sein.

4.4.1.1. Vorgehen zur Ermittlung des Stromverbrauchs der Anlage vor Massnahmenumsetzung

Falls verlässliche Leistungsmessungen der elektrischen Leistungsaufnahme des Elektromotors der Pumpe vorliegen, sollen diese für die Herleitung des Stromverbrauchs herangezogen werden. Falls keine solche verlässlichen Messwerte und auch keine bedarfsspezifischen Angaben (Δp und Volumenstrom) vorliegen, wird die elektrische Leistungsaufnahme des Elektromotors der Pumpe auf Basis der Wellenleistung (P_{Welle}) der Pumpe gemäss Typenschild oder gemäss Pumpendokumentation (Datenblatt oder Diagramm) ermittelt. Die elektrische Leistungsaufnahme des Elektromotors wird wie folgt berechnet:

$$P_{1,alt} = P_{Welle} / \eta_{el,alt}$$

Für den Wirkungsgrad $\eta_{el,alt}$ sind die entsprechenden Wirkungsgrade der Klasse IE1 für 4-polige Elektromotoren gemäss Tabelle 9 einzusetzen. Bei polumschaltbaren Elektromotoren sind die entsprechenden Wirkungsgrade zu wählen.

Falls für den Leistungsbedarf weder Messdaten noch die Auslegedaten der Pumpe zur Verfügung stehen, können notfalls die Typenschildangaben der Pumpe verwendet werden.

4.4.1.2. Vorgehen zur Ermittlung des Stromverbrauchs der Anlage nach Massnahmenumsetzung

Die Bestimmung der elektrischen Leistungsaufnahme ($P_{1,neu}$) des neuen Elektromotors nach Massnahmenumsetzung wird, falls bedarfsspezifische Angaben (Δp und Volumenstrom) fehlen, über die Wellenleistung (P_{Welle}) der alten, weiterbetriebenen Pumpe gemäss Typenschild und dem entsprechenden Wirkungsgrad des neuen Elektromotors berechnet. Falls die Pumpe ebenfalls ersetzt wird, kann die Wellenleistung (P_{Welle}) direkt aus Pumpendokumentation/-diagramm herausgelesen werden. Die elektrische Leistungsaufnahme des Elektromotors wird wie folgt berechnet:

$$P_{1,neu} = P_{Welle} / \eta_{el,neu}$$

Für den Wirkungsgrad $\eta_{el,neu}$ ist der entsprechende Wirkungsgrad des neuen Elektromotors zu verwenden.

4.4.1.3. Allgemeine Hinweise zur Berechnung der Stromeinsparung

Die Verwendung von Typenschildangaben des Elektromotors (Nennleistung, P_2) als Basis für die Herleitung des Stromverbrauchs der Anlage vor und nach Massnahmenumsetzung ist nicht zulässig. Eine solche Herangehensweise führt zu einer Überschätzung des Stromverbrauchs.

Unter www.prokw.ch/de/praktische-infos kann ein Berechnungstool des BFE zur Ermittlung der Stromeinsparung bei Motorenersatz von Pumpen und Ventilatoren heruntergeladen werden. Mit dem Tool können die jährlichen Stromverbrauchsdaten von Anlagen vor und nach Massnahmenumsetzung sowie die jährlichen Stromeinsparungen ermittelt werden. Die Verwendung des Tools ist freiwillig, wird jedoch empfohlen. Mit dem Tool werden die üblichen Betriebsregimes abgedeckt. Die Hilfstabellen umfassen die typischen Wirkungsgrade von alten und neuen Elektromotoren, Pumpen, Ventilatoren und Transmission-Systemen.

4.4.1.4. Hinweise für den Einsatz von Frequenzumrichter (FU)

Frequenzumrichter für elektrische Antriebe von Pumpen sind nur dann sinnvoll und förderberechtigt, wenn sie einen nach einer Führungsgröße (z.B. nach Δp konstant oder proportional) geregelten, variablen Volumenstrom aufweisen. Dieser Effekt ist bei geschlossenen hydraulischen Kreisläufen mit dem Proportionalitätsgesetz zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Stromverbrauchs sind die lastganggewichtete mittlere Wellenleistung und die Prozessbetriebsstunden der Pumpe massgebend. Nicht förderberechtigt sind hingegen Frequenzumrichter, die für die einmalige Einregulierung oder nur für das Hochfahren der Pumpe dienen. Dies, weil in diesen Fällen ein Strommehrverbrauch resultiert.

4.5. Ventilatoren

Für elektrische Antriebssysteme, unter anderem auch bei Ventilatoren, sind ab einer elektrischen Aufnahmleistung von grösser als 75 kW die Anforderungen gemäss Förderkriterium Pj-1r im Kapitel 2.2.1 zu beachten.

Damit der Ersatz von Ventilatoren von ProKilowatt gefördert werden kann, müssen die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

- Die elektrische Eingangsleistung des Ventilators muss grösser als 0.125 kW sein und darf maximal 500 kW betragen.
- Zusätzlich zum Ersatz des Ventilators muss sowohl der elektrische Antrieb ersetzt als auch ein Frequenzumrichter (FU) zur bedarfsabhängigen Regelung der Drehzahl des Ventilators eingebaut werden. Der eingebaute Frequenzumrichter und der neue elektrische Antrieb müssen für den Nennleistungsaufnahme des Ventilators ausgelegt sein. Für die Effizienz des elektrischen Antriebes und des FU gelten die Anforderungen gemäss Kapitel 4.3.
- Falls die Installation eines Frequenzumrichters (FU) die Stromeinsparungen über die Lebensdauer des Ventilatoren-Systems verringert, kann auf den Einbau eines FU verzichtet werden. Der Nachweis muss rechnerisch erbracht werden.
- Der Ventilator muss zudem mindestens den in Tabelle 11 aufgeführten Effizienzgrad (N) erfüllen. Der Effizienzgrad (N) ist dabei nach dem Verfahren gemäss der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 zu berechnen. Hierbei ist die für den Ventilatortyp spezifische Formel nach N umzustellen, der Wirkungsgrad im effizientesten Betriebspunkt (η) für die Zielergieeffizienz (η_{Ziel}) und die elektrische Leistungsaufnahme (P) einzusetzen.

Ventilatortyp	Messkategorie	Effizienzkategorie (statischer oder totaler Wirkungsgrad)	Mindest-Effizienzgrad ProKilowatt
Axialventilator	A,C	statisch	N ≥ 58
	B,D	total	N ≥ 70
Radialventilator mit vorwärts gekrümmten Schaufeln und Radialventilator mit Radialschaufeln	A,C	statisch	N ≥ 62
	B,D	total	N ≥ 65
Radialventilator mit rückwärts gekrümmten Schaufeln ohne Gehäuse	A,C	statisch	N ≥ 68

Radialventilator mit rückwärts gekrümmten Schaufeln mit Gehäuse	A,C	statisch	N ≥ 69
	B,D	total	N ≥ 72
Diagonalventilator	A,C	statisch	N ≥ 62
	B,D	total	N ≥ 65
Querstromventilator	-	-	Nicht förderfähig

Tabelle 11: Effizienzanforderungen für Ventilatoren

4.5.1. Einsparnachweis

Die jährliche Stromeinsparung durch die Massnahme ergibt sich als Differenz des Stromverbrauchs der Anlage in den jeweiligen Leistungsstufen vor und nach dem Umsetzen der Massnahme:

Jährliche Stromeinsparung im Falle einer bestehenden Anlage ohne Frequenzumrichter:

$$\Delta E_a \left[\frac{kWh}{a} \right] = \sum_i (P_{1,alt} - P_{1,neu,i}) [kW] * \text{Anzahl Betriebsstunden}_i \left[\frac{h}{a} \right]$$

Jährliche Stromeinsparung im Falle einer bestehenden Anlage mit Frequenzumrichter:

$$\Delta E_a \left[\frac{kWh}{a} \right] = \sum_i (P_{1,alt,i} - P_{1,neu,i}) [kW] * \text{Anzahl Betriebsstunden}_i \left[\frac{h}{a} \right]$$

Die Angaben zum Leistungsbedarf und zur jährlichen Betriebszeit des elektrischen Antriebs der Anlage vor Massnahmenumsetzung müssen plausibel und nachvollziehbar begründet sein.

4.5.1.1. Vorgehen zur Ermittlung des Stromverbrauchs der Anlage vor Massnahmenumsetzung

Die elektrische Leistungsaufnahme des Elektromotors wird auf Basis der Wellenleistung (P_{Welle}) des Ventilators gemäss Typenschild oder mittels der Ventilator-Dokumentation (Datenblatt oder Diagramm) unter Berücksichtigung des Transmissionswirkungsgrades $\eta_{Transmission}$ ermittelt. Die elektrische Leistungsaufnahme des Elektromotors wird wie folgt berechnet:

$$P_{1,alt} = P_{Welle} / (\eta_{Transmission} * \eta_{el,alt})$$

Für den Wirkungsgrad $\eta_{el,alt}$ sind die entsprechenden Wirkungsgrade der Klassen IE1 für 4- bzw. 2-polige Elektromotoren gemäss Tabelle 9 einzusetzen. Bei polumschaltbaren Elektromotoren sind die entsprechenden Wirkungsgrade zu wählen.

4.5.1.2. Vorgehen zur Ermittlung des Stromverbrauchs der Anlage nach Massnahmenumsetzung

Die elektrische Leistungsaufnahme ($P_{1,neu}$) des neuen Elektromotors wird mit der Wellenleistung gemäss Typenschild P_{Welle} (vom bestehenden oder neuen Ventilator), dem Wirkungsgrad der bestehenden oder verbesserten Transmission $\eta_{Transmission}$ und dem Wirkungsgrad des neuen Elektromotors $\eta_{el,neu}$ wie folgt berechnet:

$$P_{1,neu} = P_{Welle} / (\eta_{Transmission} * \eta_{el,neu})$$

Für den Wirkungsgrad $\eta_{el,neu}$ ist der entsprechende Wirkungsgrad des neuen Elektromotors zu verwenden.

4.5.1.3. Allgemeine Hinweise zur Berechnung der Stromeinsparung

Die Verwendung von Typenschildangaben des Elektromotors (Nennleistung, P_2) als Basis für die Stromverbrauchsherleitung der Anlage vor und nach Massnahmenumsetzung ist nicht zulässig. Eine solche Herangehensweise führt zu einer Überschätzung des Stromverbrauchs.

Unter www.prokw.ch/de/praktische-infos kann ein Berechnungstool des BFE zur Ermittlung der Stromeinsparung bei Motorenersatz von Pumpen und Ventilatoren heruntergeladen werden. Mit dem Tool können die jährlichen Stromverbrauchsdaten von Anlagen vor und nach Massnahmenumsetzung sowie die jährlichen Stromeinsparungen ermittelt werden. Die Verwendung des Tools ist freiwillig, wird jedoch empfohlen. Mit dem Tool werden die üblichen Betriebsregimes abgedeckt. Die Hilfstabellen umfassen die typischen Wirkungsgrade von alten und neuen Elektromotoren, Pumpen, Ventilatoren und Transmission-Systemen.

4.6. Beleuchtung

Für Beleuchtungssanierungen sind nachfolgend die Bedingungen für die Förderbarkeit sowie die zulässige Methodik zur Bestimmung der Stromeinsparungen beschrieben. Förderbar ist der Ersatz von Beleuchtungsanlagen oder Teilen davon, sofern alle in diesem Kapitel aufgeführten lichttechnischen und energetischen Anforderungen erfüllt werden.

Anforderungen an die Beleuchtungsstärke für die Sanierung von Innen- und Aussenbeleuchtungsanlagen:

- Die Beleuchtungsstärken nach SN EN 12464-1 und SN EN 12464-2 müssen eingehalten werden. Sie dürfen um höchstens 20% überschritten werden, auch wenn die Vorgaben zum Energieverbrauch trotz der übermässigen Beleuchtungsstärken eingehalten würden. (Hinweis: Die Beleuchtungsanlage muss dafür fast zwingend über dimmbare Betriebsgeräte verfügen.)
- Die korrekte Einstellung von Beleuchtungsstärken und Nachlaufzeiten muss vom Antragsteller sichergestellt werden. Der Beizug einer Fachperson ist diesbezüglich empfehlenswert.

4.6.1. Sanierung von Innenbeleuchtungsanlagen

Für eine Förderbarkeit darf die neue Anlage den ProKilowatt-Höchstwert für den spezifischen Elektrizitätsbedarf nicht überschreiten. Es gilt: Der ProKilowatt-Höchstwert für den spezifischen Elektrizitätsbedarf liegt in der Mitte zwischen Grenz- und Zielwert gemäss SIA-Norm 387/4:2023.

Für die Ermittlung des Stromverbrauches der bestehenden Anlage ist der Grenzwert nach SIA 387/4:2017 zu verwenden und nicht der effektive Stromverbrauch der bestehenden Anlage³. Die unten genannten Tools berechnen diesen Wert für Sie.

Der Stromverbrauch der neuen Anlage ist gemäss SIA-Norm 387/4:2023 zu berechnen⁴.

Als anrechenbare jährliche Einsparung gilt somit die Differenz zwischen dem Projektwert der Neuanlage nach SIA 387/4:2023 und dem Grenzwert nach SIA 387/4:2017. Dabei ist die Raumnutzungsauswahl "Spezialnutzung" im Energienachweis nicht zulässig.

Zulässige Hilfsmittel für den Energienachweis nach SIA 387/4:

- ReluxEnergy CH: Ein kostenpflichtiges Berechnungs- und Nachweistool für Beleuchtungsinstallationen nach der Norm SIA 387/4. Im PDF-Bericht zur Berechnung ist aufgeführt, ob der maximal zulässige Elektrizitätsbedarf für ProKilowatt eingehalten ist.
- Unter www.lighttool.ch steht ein kostenloses Online-Tool zur Verfügung zur Berechnung des Energiebedarfs gemäss SIA-Norm 387/4 (anwendbar ab Version nach SIA-Norm 387/4:2023). Im PDF-Bericht zur Berechnung ist aufgeführt, ob der maximal zulässige Elektrizitätsbedarf für ProKilowatt eingehalten ist.
- Unter www.prokw.ch steht ein kostenloses Excel-Tool zur Verfügung zur Berechnung des Energiebedarfs gemäss SIA-Norm 387/4. Darin wird angezeigt, ob der maximal zulässige Elektrizitätsbedarf für ProKilowatt eingehalten ist.
- Für andere Berechnungstools muss der Nachweis erbracht werden, dass sie mit den Berechnungsparametern und -methoden der SIA 387/4:2023 konform sind.

Hinweis zur Abgrenzung zwischen Innen- und Aussenbeleuchtung: Bei Anlagen, die sich in einem Graubereich zwischen Innen- und Aussenbeleuchtung befinden, ist die Förderung zulässig für Räume, die grösstenteils geschlossen sind, wenn eine Berechnung nach SIA 387/4 gemacht werden kann (z.B. Bahnhofshalle).

4.6.2. Sanierung von Aussenbeleuchtungsanlagen

Massnahmen zur Sanierung von Aussenbeleuchtungsanlagen (wie z.B. öffentliche Beleuchtungsanlagen von Strassen, Parkanlagen oder Fussgängerzonen) sind grundsätzlich nicht förderbar. Ausnahmen bilden Beleuchtungssanierungen auf Sportplätzen und in Stadien sowie Sanierungen von Beleuchtungsanlagen für Arbeitsplätze im Freien gemäss Norm EN 12464-2. (Beispiele für förderbare Aussenbeleuchtungsanlagen: Beleuchtungsanlagen in Aussenbereichen von Flughäfen, landwirtschaftlichen Betrieben, Parkplätze, Tankstellen, Industrieanlagen und

³ Dieses vereinfachte Vorgehen stellt eine Ausnahme dar zu Kapitel 3.3. 'Anrechenbare kumulierte Stromeinsparung' und gilt nur für Innenbeleuchtung.

⁴ Werden Leuchten bei der Inbetriebnahme auf einen festen, nicht übersteuerbaren Maximalwert gedimmt, kann im Energienachweis die entsprechend reduzierte Systemleistung eingesetzt werden.

Lagerbereichen oder Beleuchtungsanlagen von Warenumschlagplätzen auf Unternehmensarealen usw.)

Als anrechenbare jährliche Einsparung gilt die Differenz zwischen dem Projektwert der Neuanlage und dem Projektwert der alten Anlage.

4.6.2.1. Sanierung von Beleuchtungsanlagen auf Sportplätzen und in Stadien

Beleuchtungssanierungen auf Sportplätzen und in Stadien sind förderbar.

Für die neue Anlage gelten folgende Kriterien:

- Der Lichtstrom der Leuchte muss reduziert werden können (Einbau eines Dimm- oder Stufenschalters). Es sind mindestens 2 Stufen einzubauen (0: AUS, 1: Training, 2: Spiel).
- Für Masten unter 18 Meter müssen Leuchten mit asymmetrischer Lichtverteilungskurve verwendet werden.
- Die Vorstrahlung des Scheinwerfers muss mindestens 30° betragen, um unerwünschte und unnötige Lichtimmissionen zu vermeiden.
- Der ULOR (Upper Light Output Ratio) der Leuchte darf nicht über 0.5 % liegen, um Lichtverschmutzung zu vermeiden.

4.6.2.2. Sanierung von Beleuchtungsanlagen für Arbeitsplätze im Freien

Der Ersatz von Beleuchtungsanlagen für Arbeitsplätze im Freien kann durch die Wettbewerblichen Ausschreibungen unterstützt werden. Die neuen Beleuchtungsanlagen müssen die Anforderungen der "SN EN 12464-2 Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten, Teil 2 Beleuchtung von Arbeitsplätzen im Freien" erfüllen. Der ULOR (Upper Light Output Ratio) der Leuchten darf nicht über 0.5 % liegen, um Lichtverschmutzung zu vermeiden. Der Einsatz moderner Beleuchtungssteuerungen (Tageslicht-Regelung, Personen- / Fahrzeug-Detektionssysteme) ist grundsätzlich obligatorisch, Abweichungen davon sind im Antrag ausreichend zu begründen. Die Einhaltung der korrekten Beleuchtungsstärke muss messtechnisch nachgewiesen werden.

4.7. Kälte- und Klimakälteanlagen

4.7.1. Grundsätze für den Einsparnachweis bei Massnahmen an Kälte- und Klimakälteanlagen

Für die Einsparprognose und den Einsparnachweis bei Massnahmen an Kälte- und Klimakälteanlagen ist der jährliche Strombedarf der Anlage vor Massnahmenumsetzung (alte Anlage) und nach Massnahmenumsetzung (neue Anlage) mit anerkannten Berechnungswerkzeugen bzw. Berechnungsmethoden zu ermitteln. Berechnungen ohne Verwendung solcher Berechnungswerkzeuge, die auf nicht nachvollziehbar hergeleiteten Pauschaleinsparungen oder auf EER-Werten und unklaren Anlagen-Systemgrenzen basieren, sind nicht zugelassen. Für eine nachvollziehbare Herleitung des jährlichen Strombedarfs von Kälte- und Klimakälteanlagen steht einerseits das Kälte-Tool von EnergieSchweiz für nichttranskriptive Anlagen zur Verfügung. Weiterhin sind auf der gleichen Webseite auch die Links zu umfangreicheren Berechnungsprogrammen zusammengestellt (www.energieschweiz.ch).

4.7.2. Mindestanforderungen bezüglich der Energieeffizienz

Werden Kälte- oder Klimakälteanlagen komplett ersetzt, so muss die neue Anlage die Anforderungen der Leistungsgarantie Kälteanlagen von EnergieSchweiz und SVK erfüllen. Eine unterzeichnete Leistungsgarantie ist dem Projektschlussbericht und der Schlussrechnung beizulegen (siehe (www.energieschweiz.ch)).

Die Grenzwerte gemäss Tabelle 12 bis Tabelle 16 für den SEER (Seasonal Energy Efficiency Ratio) bzw. den SEPR (Seasonal Energy Performance Ratio) gemäss der europäischen Ökodesign-Richtlinie müssen eingehalten werden. Die Einhaltung muss durch einen Nachweis auf der Grundlage der Anforderungen an die Produktinformationen gemäss der Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02) belegt werden. Für Anlagen, die nicht in den Geltungsbereich der europäischen Ökodesign-Verordnung fallen, muss ein detaillierter und gleichwertiger Nachweis erbracht werden, dass diese Anlagen die in den Tabellen aufgeführten Grenzwerte einhalten.

Technologie	Leistungsparameter	Nominale Betriebstemperatur		EU-Verordnung
Klimaanlage	SEER	Luft	27°C	206/2012 ⁵ , 2016/2281 ⁶
		Wasser	18°C	
Verflüssigungssatz	SEPR	Tiefe	- 35°C	1095/2015 ⁷
		Mittlere	- 10°C	1095/2015
Prozesskühler	SEPR	Tiefe	- 25°C	1095/2015
		Mittlere	- 8°C	1095/2015
		Hohe	7°C	2016/2281

Tabelle 12 : Leistungsparameter, Nominaltemperaturen sowie geltende EU-Richtlinien für verschiedene Kühlsysteme

ProKilowatt-Grenzwerte für den SEER für Klimaanlagen (Luft-Luft):

Kondensator	Nominal-Betriebs-temperatur	Kälteleistung bei Vollast [kW]		
		x < 6	x ≥ 6	
Luft	27°C	8.00	7.00	

Tabelle 13 : ProKilowatt-Grenzwerte für den SEER für Klimaanlagen (Luft-Luft-gekühlt) bei Standardbedingungen

ProKilowatt-Grenzwerte für den SEER für Klimaanlagen (X-Wasser):

Kondensator	Nominal-Betriebs-temperatur	Kälteleistung bei Vollast [kW]				
		x < 100	100 ≤ x < 250	250 ≤ x < 400	400 ≤ x < 1000	x ≥ 1000
Luft	18°C	4.30	4.40	4.60	4.80	4.80
Wasser		5.40	5.70	5.90	7.20	8.10

Tabelle 14 : ProKilowatt-Grenzwerte für den SEER für Klimaanlagen (X-Wasser-gekühlt) bei Standardbedingungen

ProKilowatt-Grenzwerte für den SEPR für Prozesskühler:

Kondensator	Nominal-Betriebs-temperatur	Kälteleistung bei Vollast [kW]			
		x < 250	250 ≤ x < 400	400 ≤ x < 1000	x ≥ 1000
Luft	- 25°C	2.00	2.20	2.20	2.20
	- 8°C	3.50	3.80	3.80	3.80
	7°C	6.00	6.00	6.00	6.00
Wasser	- 25°C	2.50	3.00	3.00	3.00
	- 8°C	4.00	5.00	5.00	5.00
	7°C	7.30	8.50	10.00	11.00

⁵ Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren

⁶ Verordnung (EU) 2016/2281 der Kommission vom 30. November 2016 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Hinblick auf Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren

⁷ Verordnung (EU) 2015/1095 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von gewerblichen Kühlagerschränken, Schnellkühlern/-frostern, Verflüssigungssätzen und Prozesskühlern

Tabelle 15: ProKilowatt-Grenzwerte für den SEPR für Prozesskühler bei Standardbedingungen

ProKilowatt-Grenzwerte für den SEPR für Verflüssigungssätze:

Kondensator	Nomiale Betriebs-temperatur	Kälteleistung bei Vollast [kW]
		Beliebig
Luft	– 35°C	1.80
	– 10°C	3.20

Tabelle 16 : ProKilowatt-Grenzwerte für den SEPR für Verflüssigungssätze bei Standardbedingungen

4.7.3. Mindestanforderungen bezüglich der Kältemittel

Damit der Ersatz einer Kälteanlage von ProKilowatt unterstützt werden kann, muss die neue Anlage die aktuell geltenden Vorschriften für Kältemittel gemäss ChemRRV (RS 814.81) erfüllen.

4.7.4. Mindestanforderungen an Wärmeübertrager

Bei neuen Verdampfern, Verflüssigern und Rückkühlern von Kälteanlagen sind die Temperaturdifferenzen gemäss Kampagne Effiziente Kälte, Dossier Bärenstark Art-Nr. 805.400 (Download unter www.energieschweiz.ch) respektive Einheitsblatt VDMA 24247-8 einzuhalten. Das BFE ist berechtigt, das entsprechende Inbetriebnahme-Protokoll der neuen Kälteanlage anzufordern und zu prüfen.

4.7.5. Mindestanforderungen an CO₂-Booster

Neue CO₂-Booster müssen ab einer Normalkälte(NK)-Verdampfer-Leistung von 80 kW für den Supermarktbereich und ab einer Minuskälte(TK)-Verdampfer-Leistung von 30 kW für die übrigen Anwendungen über Parallelverdichter oder modulierbare Ejektoren verfügen.

Für die industrielle CO₂-Kälteerzeugung ab einer NK-Verdampfer-Leistung von 100 kW erfüllen Booster mit modulierbaren Ejektoren oder Parallelverdichter mit CO₂-Umpumpbetrieb die Mindestanforderungen ebenfalls.

4.7.6. Massnahmen im Bereich Free-Cooling

Zugelassen sind Stromsparmassnahmen zur Reduktion der Laufzeit der Kälteverdichter mittels Free-Cooling nur, wenn sie im Gesamtenergiehaushalt des Gebäudes energetisch Sinn machen. So darf z.B. während des Free-Cooling-Betriebes im Gebäude kein Wärmebedarf bestehen, der wirtschaftlich mit einer Abwärmenutzung aus der Kälteanlage gedeckt werden könnte. Es ist zu erläutern und nachzuweisen, weshalb die beantragte Massnahme gesamtenergetisch sinnvoll ist. Weitergehende Informationen zu Free-Cooling finden Sie unter: www.energieschweiz.ch/page/de-ch/Klimakaelte-und-Klimaanlagen.

4.7.7. Regelungen für den Betrieb von ersetzen Anlagen als Redundanz

Falls eine ersetzte Anlage als Redundanz betrieben wird, muss sichergestellt werden, dass diese nie zusammen mit der neuen (Haupt-)Kälteerzeugungsanlage laufen kann. Dazu müssen die folgenden Vorkehrungen dauerhaft getroffen werden:

- Elektrische Verriegelung der Redundanzanlage (Aus), wenn die neue (Haupt-) Kälteerzeugungsanlage in Betrieb ist bzw. elektrische Verriegelung der neuen (Haupt-) Kälteerzeugungsanlage, wenn die Redundanzanlage in Betrieb ist.
- Hydraulische Absperrung des Kälteträgerkreislaufes mit 3-Wegeumschaltventil. Dadurch wird sichergestellt, dass jeweils nur einer der beiden Kaltwassersätze vom Kälteträger durchflossen wird und nie beide miteinander oder hintereinander.

4.7.8. Ersatz von zentral gekühlten gewerblichen Kühl- und Gefriergeräten

Der Ersatz von zentral gekühlten gewerblichen Kühl- und Gefriergeräte ist nur dann förderbar, wenn die neuen Geräte, die Effizienzklasse D erreichen. Zusätzlich sind nur Geräte förderbar, die mit Abdeckungen oder Türen versehen sind.

4.8. Druckluftkompressoren und Druckluftsysteme

Massnahmen zur Optimierung bzw. zum Ersatz von Druckluftkompressoren und/oder Druckluftsystemen müssen für eine Förderung durch ProKilowatt die nachfolgend beschriebenen Anforderungen einhalten.

Allgemeine Anforderungen:

- Bei jedem im Rahmen einer Massnahme vorgesehenen Ersatz von einem oder mehreren Kompressoren muss nachgewiesen werden, dass das Druckluftverteilsystem optimiert wurde (z.B. Auffinden und Abdichten von Leckagen).
- Zudem muss nachgewiesen werden, dass eine Reduktion der Druckluftproduktionsleistung geprüft und so weit wie möglich umgesetzt wird.
- Weiterhin müssen im Antrag die Druckluftproduktionskapazitäten der Anlage vor und nach Massnahmenumsetzung ausgewiesen werden.

Spezifische Anforderungen, falls nach der Massnahmenumsetzung mehrere Kompressoren betrieben werden:

- Es muss eine übergeordnete Steuerung zur bedarfsgeregelten Optimierung der Gesamteffizienz der Druckluftstation nachgerüstet werden.
- Bei Anlagen, die mehr als einen mit einem Frequenzumrichter ausgestatteten Kompressor umfassen, muss sichergestellt werden, dass die mit FU ausgestatteten Kompressoren nicht gleichzeitig laufen können.

Anforderungen an die spezifische Leistung der neuen Drucklufterzeugungsanlage:

Für eine Förderbarkeit durch ProKilowatt müssen für die Drucklufterzeugungsanlage nach der Massnahmenumsetzung pro Kompressor bestimmte Grenzwerte für die spezifische Leistung eingehalten werden, die sogenannten spezifischen Leistungswerte nach ISO 1217-2009. Um den Nachweis zu erbringen, dass diese Anforderungen erfüllt werden, muss im Antrag sowie im Monitoringbericht aufgezeigt werden, dass die Grenzwerte gemäss der untenstehenden Tabelle 17 pro Kompressor der neuen Anlage eingehalten werden.

Nennleistung Motor Kompressor [kW]	Grenzwerte für die spezifische Leistung [kW/(m ³ /min)] (Spezifische Leistungswerte nach ISO 1217:2009) in Abhängigkeit des Nenndruckes [bar]											
	4 bar	5 bar	6 bar	7 bar	8 bar	9 bar	10 bar	11 bar	12 bar	13 bar	14 bar	15 bar
2.2	6.92	6.98	7.16	7.75	8.19	9.07	9.66	10.30	11.48	12.53	13.82	14.66
3	6.38	6.58	6.78	7.29	7.70	8.44	8.97	9.53	10.47	11.40	12.49	13.22
4	6.09	6.35	6.57	7.03	7.42	8.10	8.59	9.11	9.92	10.79	11.77	12.44
5.5	5.89	6.20	6.42	6.85	7.24	7.86	8.32	8.83	9.54	10.38	11.29	11.92
7.5	5.73	6.08	6.31	6.72	7.09	7.68	8.13	8.61	9.26	10.07	10.93	11.53
9	5.61	5.98	6.22	6.61	6.98	7.54	7.97	8.44	9.04	9.82	10.64	11.22
11	5.46	5.84	6.09	6.45	6.82	7.34	7.76	8.21	8.77	9.52	10.30	10.86
15	5.37	5.78	6.02	6.38	6.74	7.24	7.65	8.09	8.61	9.35	10.10	10.64
18.5	5.30	5.72	5.97	6.31	6.67	7.16	7.55	7.98	8.48	9.20	9.93	10.46
22	5.24	5.67	5.92	6.25	6.60	7.08	7.47	7.89	8.36	9.07	9.78	10.29
25	5.07	5.51	5.76	6.08	6.42	6.87	7.24	7.65	8.09	8.78	9.45	9.95
30	5.02	5.47	5.72	6.03	6.37	6.81	7.18	7.58	7.99	8.67	9.33	9.82
37	4.98	5.43	5.68	5.99	6.32	6.75	7.11	7.51	7.91	8.58	9.22	9.70
45	4.88	5.40	5.65	5.95	6.28	6.70	7.06	7.45	7.83	8.49	9.12	9.60
55	4.84	5.31	5.56	5.85	6.18	6.59	6.93	7.31	7.68	8.33	8.94	9.40
75	4.81	5.28	5.54	5.82	6.14	6.54	6.89	7.26	7.61	8.25	8.86	9.31
90	4.77	5.25	5.51	5.79	6.11	6.50	6.84	7.21	7.55	8.19	8.78	9.23
110	4.74	5.23	5.48	5.76	6.08	6.46	6.80	7.17	7.49	8.12	8.71	9.15
132	4.71	5.20	5.46	5.73	6.05	6.43	6.76	7.12	7.44	8.06	8.64	9.08
160	4.68	5.18	5.44	5.70	6.02	6.39	6.72	7.08	7.39	8.01	8.57	9.01

200	4.66	5.16	5.42	5.68	6.00	6.36	6.69	7.04	7.34	7.95	8.51	8.94
250	4.63	5.14	5.40	5.65	5.97	6.33	6.65	7.01	7.29	7.90	8.45	8.88
275	4.61	5.12	5.44	5.69	6.01	6.37	6.69	7.04	7.32	7.93	8.48	8.91
315	4.58	5.10	5.42	5.67	5.99	6.34	6.66	7.01	7.28	7.89	8.43	8.85
355	4.56	5.08	5.40	5.65	5.96	6.31	6.63	6.98	7.24	7.84	8.38	8.80
360	4.54	5.06	5.38	5.63	5.94	6.29	6.60	6.95	7.20	7.80	8.33	8.75
400	4.52	5.05	5.37	5.61	5.92	6.26	6.57	6.92	7.17	7.76	8.29	8.70
450	4.50	5.03	5.35	5.59	5.90	6.24	6.55	6.89	7.13	7.72	8.24	8.65
500	4.48	5.01	5.34	5.57	5.88	6.21	6.52	6.86	7.10	7.69	8.20	8.61

Tabelle 17: Grenzwerte für die spezifische Leistung der einzelnen Kompressoren der neuen Drucklufterzeugungsanlage in Abhängigkeit des vom Kompressor zu erbringenden Nenndruckes sowie der Nennleistung des Kompressors.

Hinweise zur Benützung der Tabelle:

- Falls ein Kompressor bezüglich seiner Nennleistung oder bezüglich des zu erbringenden Nenndruckes zwischen zwei Werten der Tabelle 17 liegt, kann entsprechend linear interpoliert werden.
- In Abhängigkeit der Bauart (Technologie) des Kompressors, muss der aus der Tabelle 17 ausgelesene bzw. daraus abgeleitete (interpolierte) Grenzwert noch mit einem Umrechnungsfaktor gemäss der untenstehenden Tabelle 18 multipliziert werden.

Bauart (Technologie) Kompressor	Umrechnungsfaktor
Fluideinspritzung	Basisfaktor gemäss Tabelle 17
Fluideinspritzung mit Drehzahlregelung	1.03
Ohne Fluideinspritzung in den Verdichterraum	1.05
Ohne Fluideinspritzung in den Verdichterraum mit Drehzahlregelung	1.10

Tabelle 18: Umrechnungsfaktoren für unterschiedliche Kompressortechnologien zur Bestimmung des für einen Kompressor geltenden Grenzwertes für die spezifische Leistung

Rechenbeispiel: Bestimmung des Grenzwertes für einen öleingespritzten Kompressor mit Drehzahlregelung mit einer Nennleistung von 18.5 kW und einem zu erzeugenden Nenndruck von 8 bar: Der Basiswert für die spezifische Leistung gemäss Tabelle 17 beträgt 6.67 kW/(m³/min). Der Umrechnungsfaktor für einen öleingespritzten Kompressor mit Drehzahlregelung beträgt gemäss der Tabelle 18 1.03. Entsprechend beträgt der Grenzwert für die spezifische Leistung für den Kompressor: 1.03 * 6.67 kW/(m³/min) = 6.87 kW/(m³/min).

Anforderungen an den Monitoringbericht bei Projektabschluss:

Dem Monitoringbericht sind die technischen Daten (Datenblatt) zu allen im Rahmen der Massnahme neu installierten Kompressoren beizulegen. Zusätzlich zu den technischen Daten gemäss Datenblatt ist es erforderlich, dass im Monitoringbericht die spezifische Leistung für sämtliche neu installierten Kompressoren ausgewiesen wird. Dieser Wert ist beim Kompressorlieferanten als schriftliche Beilage einzufordern und ist dem Monitoringbericht beizulegen (falls er nicht schon in den Datenblättern ausgewiesen wird).

4.9. Gewerbliche Geräte

4.9.1. Gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte

Damit der Ersatz von gewerblichen Kühl- und Gefriergeräten im Rahmen von ProKilowatt gefördert werden darf, müssen die neuen Geräte mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

Gerätetyp	Mind. Energieeffizienz-Klasse
Tisch-Kühllagerschränke	A
Vertikale Kühllagerschränke ≤ 800 Liter Nutzinhalt (typisch 1-türig)	A
Vertikale Kühllagerschränke > 800 Liter Nutzinhalt (typisch 2-türig)	C
Tisch-Gefrierlagerschränke	B
Vertikale Gefrierlagerschränke ≤ 800 Liter Nutzinhalt (typisch 1-türig)	B
Vertikale Gefrierlagerschränke > 800 Liter Nutzinhalt (typisch 2-türig)	C
Lager-Kühl-Gefrierkombinationen	D
Getränkekühler	B

Glacetruhen	B
Verkaufskühlmöbel für Speiseeis	C
Gekühlte Thekenverkaufsvitrinen (Höhe \leq 110cm)	B
Vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte	C
Horizontale Kühlschränke für Supermärkte	D
Vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte	C
Horizontale Gefrierschränke für Supermärkte	C
Medikamenten-Kühlschränke	B

Tabelle 19: Energieeffizienz-Klassen, die gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte für eine Förderbarkeit im Minimum aufweisen müssen.

Zusätzlich sind bei den im Verkauf eingesetzten Geräten nur Geräte förderbar, die mit Abdeckungen oder Türen versehen sind.

Damit eine Massnahme von ProKilowatt unterstützt werden kann, darf sich in einer bestimmten Filiale der Anteil an steckerfertigen Kühl- und Gefriergeräten (bezogen auf die Laufmeter) im Rahmen der Massnahmenumsetzung nicht vergrössern.

Bei Ladenflächen ab 200 m² sind steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte für Supermärkte nur dann förderbar, wenn bezogen auf die Laufmeter mehr als 75% aller Kühl- und Gefriergeräte zentralgekühlt sind, oder wenn eine zentrale Kälteerzeugung technisch nicht machbar oder im Vergleich wesentlich teurer wäre (Betrachtung des gesamten HKL-Systems inkl. Abwärmenutzung über die Nutzungsdauer).

Die Energieeffizienz-Klasse für Lager-Kühl-Gefrierkombinationen ist zu berechnen gemäss delegierter Verordnung (EU) Nr. 2015/1094 der Kommission vom 5. Mai 2015 anhand der Methodik für vertikale Gefrierlagerschränke. Für Getränkekühler und Glacetruhen gilt eine Standard-Nutzungsdauer von 8 Jahren (vgl. Kapitel 3.2).

Neue Medikamenten-Kühlschränke müssen nach DIN 58345 zertifiziert sein. Ihr Energieverbrauch ist gemäss der Messmethode zur DIN-Zertifizierung auszuweisen. Die Effizienzklasse berechnet sich nach der gleichen Methode wie für gewerbliche Kühlagerschränke (Verordnung (EU) 2015/1094).

4.9.2. Gewerbliche Kücheneinrichtungen

Die Berechnung der Stromeinsparungen soll sich möglichst auf realitätsnahe, gemessene Energieverbräuche stützen und nicht auf die installierte Leistung. Die Datengrundlage und getroffenen Annahmen sind nachvollziehbar zu beschreiben. ENAK in der Schweiz sowie HKI in Deutschland stellen einheitlich gemessene Gerätedaten zur Verfügung inkl. Tools zur Energieberechnung. Siehe dazu die unter den folgenden Links verfügbaren Informationen:

- enak.ch/enak-tech
- hki-online.de/de

Neue Spülmaschinen müssen eine Wärmerückgewinnung haben. Zudem muss bei Hauben- und Untertisch-Spülmaschinen für das neue Modell der Energieverbrauch gemäss der Norm EN IEC 63136: 2019 bestimmt sein.

Bei Eismaschinen muss für das neue Modell der Energieverbrauch gemäss der Norm ISO 6369:2023 bestimmt sein.

Neue Fritteusen und Pasta-Cooker müssen einen Deckel, eine Wärmedämmung des Beckens mit einem R-Wert von mindestens 0.24 m²K/W sowie eine automatische Temperaturabsenkung bei längeren Standzeiten (z.B. Absenkung nach 30 Minuten Nichtgebrauch) haben. Kalte Zonen zur Verlängerung der Lebensdauer des Öls in Frittierwannen müssen nicht isoliert sein.

Neue Griddles müssen mit Induktions-Technologie ausgestattet sein.

Wichtiger Hinweis: Nicht förderbar ist der Ersatz von gewerblichen Kochherden durch Induktionsherde sowie der Ersatz von Salamandern und Korb- und Bandtransport-Spülmaschinen.

4.9.3. Schweißgeräte

Damit der Ersatz von Schweißgeräten im Rahmen von ProKilowatt gefördert werden darf, müssen die neuen Geräte mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen⁸:

Produkttyp	Energieeffizienz der Stromquelle
Schweißgeräte, betrieben mit dreiphasigen Stromquellen mit Gleichstromabgabe (DC)	88 %
Schweißgeräte, betrieben mit einphasigen Stromquellen mit Gleichstromabgabe (DC)	83 %
Schweißgeräte, betrieben mit ein- und dreiphasigen Stromquellen mit Wechselstromabgabe (AC)	83 %

Tabelle 20: Energetische Mindestanforderungen an Schweißgeräte für eine Förderbarkeit durch ProKilowatt

„Energieeffizienz der Stromquelle“ bezeichnet das als Prozentsatz ausgedrückte Verhältnis zwischen der Ausgangsleistung unter genormten Schweißbedingungen und genormten Schweißlastspannungen und der höchsten Leistungsaufnahme der Stromquelle.

4.9.4. Entfeuchter

Für eine Förderbarkeit des Ersatzes von Entfeuchtern müssen die neuen Entfeuchter über einen Hygrostaten verfügen, welcher die Geräte bei erreichtem Soll-Wert automatisch ausschaltet. Nicht förderbar sind Entfeuchter mit Elektrozusatzheizung. Bei Entfeuchtern mit einer Nennleistung von weniger als 2.3 kW sind einzig Kondensationsentfeuchter förderbar, Absorption- oder Adsorptionsgeräte sind hingegen nicht förderbar.

4.9.5. Händetrockner

Für eine Förderbarkeit des Ersatzes von Händetrocknern müssen die neuen Händetrockner vom Typ Hochgeschwindigkeit sein und einen Luftstrom von mindestens 300 km/h aufweisen. Sie müssen sensorgesteuert ein- und ausschalten und sofort stoppen, sobald sich keine bewegten Objekte im Händebereich befinden. Der Energieverbrauch pro Trocknungsvorgang muss tiefer als 5 Wh sein gemäss Herstellerangaben.

4.9.6. Gewerbliche Wäscherei-Geräte

Für eine Förderbarkeit des Ersatzes von gewerblichen Waschmaschinen müssen die neuen Waschmaschinen einen spezifischen Energieverbrauch von maximal 0.75 kWh pro kg Wäsche gemäss EN 50640 (bis 40 kg), beziehungsweise EN 17116-4 (über 40 kg) aufweisen.

Neue gewerbliche Tumbler müssen über eine Wärmepumpe verfügen und ihr spezifischer Energieverbrauch darf maximal 0.3 kWh pro kg Wäsche betragen gemäss Norm EN 50594:2018 (bis 40 kg), beziehungsweise EN 17116-2:2019 (über 40 kg). Dabei darf die Programmdauer maximal 80 Minuten betragen. Nicht förderbar sind Haushalt-Tumbler und semi-professionelle Tumbler (beide gekennzeichnet mit der Energieetikette gemäss delegierter Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012).

4.10. Stromverteilung

Massnahmen im öffentlichen Stromübertragungs- und verteilnetz sind nicht förderbar.

Förderbar in Wasserkraftanlagen ist nur der Ersatz von Transformatoren und der Ersatz von Stromkabel mit einem Leiterquerschnitt gleich oder grösser als 150 mm² und mit einer Spannung ≤ 36 kV (Nieder- und Mittespannung).

⁸ Diese Anforderungen gelten für Schweißgeräte zum Metall-Lichtbogenhandschweißen, Metall-Schutzgassschweißen, Schweißen mit selbstschützender Fülldrahtelektrode, Fülldrahtelektrodenschweißen, Metall-Aktivgasschweißen und Metall-Inertgasschweißen, Wolfram-Inertgasschweißen oder Plasma-Lichtbogenschneiden; jedoch nicht für Schweißgeräte zum Unterpulverschweißen, Lichtbogenschweißen mit begrenzter Einschaltdauer, Widerstandsschweißen oder Bolzenschweißen.

Förderbar in Industrieunternehmen sind Massnahmen bei der betriebseigenen Stromverteilung wie der Ersatz von Transformatoren und der Ersatz von Stromkabel mit einem Leiterquerschnitt gleich oder grösser als 95 mm^2 und mit einer Spannung $\leq 36 \text{ kV}$ (Nieder- und Mittelspannung).

Die jährliche Stromeinsparung von Massnahmen bei der Stromverteilung berechnet sich aus der Differenz der Transformationsverluste für die Transformatoren und die Lastverluste (Joule-Verluste) für die Kabel vor Umsetzung der Massnahme und nach Umsetzung der Massnahme.

Für die Berechnung der Paybackzeit ist der Standard-Strompreis von CHF 0.15/kWh einzusetzen oder wahlweise ein durch Stromrechnungen belegter, individueller Strompreis (volle Jahreskosten inkl. MWSt und alle Abgaben/Gebühren geteilt durch den Jahresstromverbrauch). Die Paybackzeit wird als Quotient aus den Kosten für den neuen Transformator bzw. die neuen Kabel und der finanziellen Einsparungen aufgrund der eingesparten Verluste berechnet.

4.10.1. Mindestanforderungen beim Ersatz von Transformatoren

Vor dem Ersatz muss für eine Förderbarkeit geprüft werden, ob dadurch die zukünftige Auslastung und der Betrieb des Netzes optimiert werden kann. Insbesondere ob dadurch die Anzahl oder die Leistung der Transformatoren reduziert werden kann.

Der Antragssteller muss sicherstellen, dass der alte Transformator nicht wiederverwendet wird.

Als anrechenbare Projektkosten gelten bei einem Transformatorersatz die Kosten, die im engen Zusammenhang mit dem Ersatz stehen, also Betriebskosten (Abbruch-, Entsorgungs- und Umbaukosten) und Materialkosten (Kosten für den neuen Transformator oder die neuen Kabel).

Falls ein bestehender dreiphasiger Transformator durch mehrere neue einphasige Transformatoren ersetzt wird, sind der neue bzw. die neuen einphasigen Transformatoren, welche als Redundanz betrieben werden, nicht förderbar. Als Redundanz betrieben werden in der Regel diejenigen neuen Transformatoren, die zusätzlich zu den drei für den Ersatz erforderlichen Transformatoren installiert werden. Folglich dürfen die Investitionskosten der neuen einphasigen Redundanz-Transformatoren, nicht für die Berechnung der förderbaren Investitionskosten mitberücksichtigt werden.

Sämtliche neu installierten Transformatoren müssen unabhängig von ihrem Betriebsregime mindestens die Anforderungen an das Inverkehrbringen gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02) Anhang 2.10 Absatz 2.2. erfüllen.

4.10.2. Grossleistungstransformatoren mit einer Nennleistung ab 4 MVA

Die neu installierten Grossleistungstransformatoren erfüllen die ProKilowatt-Mindestanforderungen an den maximalen Wirkungsgrad (in %) gemäss den folgenden Tabellen. Mindestwerte für den maximalen Wirkungsgrad für Nennleistungen in MVA, die zwischen denjenigen in den Tabellen liegen, werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Nennleistung (MVA)	Gesetzliche Anforderungen gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02) Anhang 2.10	Mindestanforderung für die Förderung durch ProKilowatt	Reduktion der Verluste in % im Vergleich zur Stufe 2 der gesetzlichen Anforderungen
	Stufe 2 (1. Juli 2021)		
≤ 4	99.532	99.630	21%
5	99.548	99.643	
6.3	99.571	99.661	
8	99.593	99.678	
10	99.615	99.696	
12.5	99.64	99.716	
16	99.663	99.734	
20	99.684	99.776	
25	99.7	99.787	
31.5	99.712	99.796	
40	99.724	99.804	29%
50	99.734	99.824	
63	99.745	99.832	
80	99.758	99.840	
≥ 100	99.77	99.848	34%

Tabelle 21: Mindestanforderungen an den maximalen Wirkungsgrad (in %) von flüssigkeitsgefüllten Grossleistungstransformatoren

Nennleistung (MVA)	Gesetzliche Anforderungen gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02) Anhang 2.10	Mindestanforderung für die Förderung durch ProKilowatt	Reduktion der Verluste in % im Vergleich zur Stufe 2 der gesetzlichen Anforderungen
	Stufe 2 (1. Juli 2021)		
≤ 4	99.225	99.388	21%
5	99.265	99.419	
6.3	99.303	99.449	
8	99.356	99.491	
10	99.385	99.514	
12.5	99.422	99.543	
16	99.464	99.577	
20	99.513	99.654	
25	99.564	99.69	
31.5	99.592	99.71	
40	99.607	99.721	29%
50	99.623	99.751	
≥ 63	99.626	99.753	

Tabelle 22: Mindestanforderungen an den maximalen Wirkungsgrad (in %) von Trocken-Grossleistungstransformatoren

4.10.3. Mittelleistungstransformatoren mit einer Nennleistung bis 3'150 kVA

Die neu installierten Mittelleistungstransformatoren erfüllen die ProKilowatt-Mindestanforderungen an die maximalen Leerlaufverluste (P_0 in W) gemäss den folgenden Tabellen. Mindestwerte für die maximalen Leerlaufverluste, die zwischen denjenigen in den Tabellen liegen, werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Nennleistung (kVA)	Gesetzliche Anforderungen gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02) Anhang 2.10	Mindestanforderung für die Förderung durch ProKilowatt	Reduktion der Verluste in % im Vergleich zur Stufe 2 der gesetzlichen Anforderungen
	Stufe 2 (1. Juli 2021)		
25	63	38	40%
50	81	49	
100	130	78	
160	189	113	
250	270	162	
315	324	194	
400	387	232	
500	459	275	
630	540	324	
800	585	351	
1000	693	416	
1250	855	513	
1600	1080	648	
2000	1305	783	
2500	1575	945	
3150	1980	1188	

Tabelle 23: Mindestanforderungen an die maximalen Leerlaufverluste (in W) für dreiphasige flüssigkeitsgefüllte Mittelleistungstransformatoren mit einer Wicklung mit $Um \leq 24 \text{ kV}$ und einer mit $Um \leq 1,1 \text{ kV}$

Nennleistung (kVA)	Gesetzliche Anforderungen gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02) Anhang 2.10	Mindestanforderung für die Förderung durch ProKilowatt	Reduktion der Verluste in % im Vergleich zur Stufe 2 der gesetzlichen Anforderungen
	Stufe 2 (1. Juli 2021)		
50	180	108	40%
100	252	151	
160	360	216	
250	468	281	
400	675	405	
630	990	594	
800	1170	702	
1000	1395	837	
1250	1620	972	
1600	1980	1188	
2000	2340	1404	
2500	2790	1674	
3150	3420	2052	

Tabelle 24: Mindestanforderungen an die maximalen Leerlaufverluste (in W) für dreiphasige Mittelleistungs-Trockentransformatoren mit einer Wicklung mit $Um \leq 24 \text{ kV}$ und einer mit $Um \leq 1,1 \text{ kV}$

4.10.4. Mindestanforderungen beim Ersatz von Kabeln

Die neu installierten Kabel sollen einen Leiterquerschnitt von mindestens einer Klasse höher haben als die in der IEC Norm 60228 definierten.

4.11. Stromproduktion

Die Installation von Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen (z. B. Wasserkraft, Sonnen- oder Windenergie) ist nicht förderbar.

Förderbar in Industrieunternehmen sind Massnahmen zur betriebseigenen Stromproduktion aus Niedertemperatur-Abwärme ($>350^{\circ}\text{C}$), wie z.B. die Installation von Organic Rankine Cycle Anlagen (ORC-Anlagen). Nicht gefördert werden solche Massnahmen, falls der produzierte Strom direkt ins öffentliche Stromnetz einspeist wird (Netzeinspeisung).

Für die Berechnung der Paybackzeit ist der Standard-Strompreis von CHF 0.15/kWh einzusetzen oder wahlweise ein durch Stromrechnungen belegter, individueller Strompreis (volle Jahreskosten inkl. MWSt und alle Abgaben/Gebühren geteilt durch den Jahresstromverbrauch). Die Paybackzeit wird als Quotient aus den Investitionskosten für die neue Anlage und der finanziellen Einsparungen aufgrund des eingesparten Strombezugs vom Netz berechnet.

Als anrechenbare Investitionskosten gelten sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Installation der Anlage stehen, also sämtliche Materialkosten, Planungskosten als auch die Kosten für extern und/oder intern erbrachte Arbeiten (interne Arbeitsaufwendungen können mit einem angemessenen Stundensatz verrechnet werden).

4.11.1. Mindestanforderungen an ORC-Anlagen

Die Nutzung von Abwärme mittels ORC-Anlage trägt zur Reduktion des Netzstrombezuges und damit auch zur Steigerung der Energieeffizienz des Unternehmens bei. Zudem wird dadurch das Stromnetz entlastet.

Damit die Installation einer ORC-Anlage von ProKilowatt gefördert werden kann, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

- Im Antrag muss aufgrund der Resultate einer Pinch-Analyse aufgezeigt werden, dass die für die ORC-Anlage genutzte Abwärme nicht anderweitig wirtschaftlich genutzt werden kann. Dazu sind dem Antrag die Resultate der Pinch-Analyse beizulegen.
- Der mit der ORC-Anlage produzierte Strom muss grundsätzlich im Unternehmen selbst verbraucht werden. Der Anteil der Stromproduktion, der direkt ins Netz eingespeist wird, darf für die Berechnung der bei ProKilowatt anrechenbaren Stromeinsparungen nicht berücksichtigt werden.
- Im Antrag ist aufzuzeigen, dass die Komponenten der ORC-Anlagen die Mindestanforderungen von ProKilowatt für verschiedene Technologien gemäss Kapitel 4 der Bedingungen erfüllen. Dies gilt für diejenigen Komponenten, für welche ProKilowatt Mindestanforderungen vorgibt wie z.B. Förderpumpen, Ventilatoren oder Komponenten der Rückkühlung.
- Für den Bau bzw. Betrieb der ORC-Anlage muss das Einverständnis des Stromlieferanten vorliegen. Eine entsprechende Bestätigung des Stromlieferanten ist dem Antrag beizulegen.

5. Organisation des Vollzuges

5.1. Verfügung

Sie als Projekteigner anerkennen mit Ihren Angeboten die Bedingungen der Wettbewerblichen Ausschreibungen für Projekte. Diese sind integrierter Bestandteil der Verfügung des BFE zuhanden der Projekteigner.

In der Verfügung mit dem Zuschlagsentscheid werden u.a. die finanziellen Konditionen, die Form des Realisierungsnachweises (mit allfälligen Messungen sofern verlangt), mögliche Auflagen sowie die Zahlungsbedingungen geregelt.

Spätere Anpassungen können gegebenenfalls in Nachträgen zur Verfügung festgehalten werden (z.B. Meilensteine, Monitoringkonzept, Kommunikation, Berichterstattung).

5.2. Rechtsbehelf

Sie haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen ab Eröffnung gegen die Verfügung betreffend Wettbewerbliche Ausschreibungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu erheben. Wie Sie dabei vorgehen müssen, ist in der Verfügung beschrieben.

5.3. Mögliche Kürzungen der Förderbeiträge von ProKilowatt

Das BFE erwartet, dass Sie als Projekteigner die angebotenen Leistungen zu den vereinbarten Meilensteinen/Terminen erbringen. Es besteht die Möglichkeit, dass wir Ihnen Fristen für Nachbesserungen einräumen. Sollten Sie diese ungenutzt verstreichen lassen, kann das BFE die Förderzusage für das Projekt zurückziehen.

Bitte beachten Sie, dass das BFE eine Kürzung der Förderbeiträge an einem Projekt vornehmen kann, wenn ein Vorhaben, das einen Zuschlag erhalten hat, die prognostizierten Effizienzgewinne bzw. Verbrauchsreduktionen nicht erreicht. Die Kürzung erfolgt in der Regel im Verhältnis der angestrebten zu den tatsächlich erzielten Stromverbrauchsreduktionen.

Fallen bei der Umsetzung des Projektes geringere Kosten als geplant an, so reduziert sich der absolute Förderbeitrag entsprechend. Die Förderquote bleibt dagegen unverändert. Falls die tieferen Kosten oder höhere Stromeinsparungen dazu führen, dass die Payback-Zeit des Projekts unter der für das Wirtschaftlichkeitskriterium erforderlichen Grenze liegt, kann der ganze Betrag gestrichen werden.

Bei Abbruch oder nicht vollständig umgesetztem Projekt kann das BFE bereits geleistete Beiträge rückfordern. Bitte beachten Sie, dass Sie als Projekteigner gegenüber der Geschäftsstelle und dem BFE zur Offenlegung sämtlicher für die Beurteilung der Umsetzung wichtigen Angaben verpflichtet sind.

5.4. Überprüfung und dazu benötigte Dokumentation

Das BFE kann die im Rahmen der Wettbewerblichen Ausschreibungen geförderten Projekte überprüfen oder durch Dritte überprüfen lassen (Subventionsgesetz SuG Art. 11).

Damit diese Überprüfung reibungslos ablaufen kann, sind Sie als Projekteigner verpflichtet, insbesondere die Daten zur Altanlage sowie der Neuanlage sowie die Unterlagen zum Nachweis der Stromeinsparung in digitaler Form bereitzustellen.

Auch weitere relevante Projektunterlagen müssen Sie auf Nachfrage der Geschäftsstelle oder des BFE in einem geeigneten digitalen Format (z.B. xls, pdf) bereitstellen. So z.B.:

Daten zum beteiligten Installateur/Planer je Objekt

Firma, Adresse, Ansprechpartner, Kontakt (Telefon / Email)

Daten zur Förderung

Höhe der anrechenbaren Stromeinsparung pro Jahr, Rechnungen Dritter und Nachweise für Nebenkosten

Daten zu Komponenten, Geräten und Anlagen

Hersteller und Typ der zu ersetzenen und der neuen Komponenten, Geräten oder Anlagen

5.5. Anforderungen an den Kostennachweis

Zum Nachweis der tatsächlichen Kosten für das Projekt müssen Sie sämtliche Rechnungen für alle förderbaren Investitionen, die mit der Projektumsetzung verbunden sind, im Rahmen des Monitorings einreichen.

5.6. Unternehmen mit Zielvereinbarung oder Energieaudit und Stromintensiven Unternehmen

Unternehmen, die aufgrund gesetzlicher Auflagen (Grossverbraucherartikel oder Rückerstattung des Netzzuschlags) entweder eine Zielvereinbarung mit einem verbindlichen Energieeffizienzziel eingehen oder sich einem Energieaudit zum Festlegen des verbindlichen Energieeffizienzziels unterziehen, können im Rahmen von ProKilowatt-Projekten nur Massnahmen gefördert bekommen, die zusätzlich zum Energieeffizienzziel umgesetzt werden. Dies bedeutet:

- Bei ProKilowatt können nur Fördergelder für Massnahmen beantragt werden, die nicht für die Berechnung des Energieeffizienzziels der ZV/des EA mitberücksichtigt worden sind (Sicherstellen des Additionalitätsprinzips).

Bei der Projektförderung sind folgende Fälle möglich:

- Eine Massnahme ist für die Berechnung des Energieeffizienzziels einer ZV/eines EA nicht mitberücksichtigt worden. Für die Massnahme kann bei ProKilowatt ein Projektantrag eingereicht werden. Im Falle eines Zuschlages kann die Massnahme dank der ProKilowatt-Förderung umgesetzt werden.
- Eine Massnahme ist für die Berechnung des Energieeffizienzziels einer ZV/eines EA mitberücksichtigt worden. In diesem Fall können nur allfällige zusätzliche Stromeinsparungen im Vergleich zu den bereits für die Berechnung des Effizienzziels berücksichtigten Stromeinsparungen durch ProKilowatt unterstützt werden.

Für Unternehmen mit einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages (RNZ) gilt es zu beachten, dass von ProKilowatt geförderte Massnahmen für die Zielerreichung der RNZ-Zielvereinbarung nicht anrechenbar sind. Zusätzlich gilt, dass die geförderten Massnahmen für das Erfüllen der Reinvestitionsflicht ebenfalls nicht mitberücksichtigt werden dürfen.

Für die Projektförderung sind entsprechend die beiden folgenden Fälle möglich:

- Fall 1: Massnahme ohne ProKilowatt-Förderung, dafür mit Anrechenbarkeit Erfüllen RNZ-ZV: Ein Unternehmen könnte eine unwirtschaftliche Massnahme grundsätzlich umsetzen, hat aber noch nicht ausreichend andere unwirtschaftliche Massnahmen, in welche es mindestens 20 % des Rückerstattungsbetrags investieren kann. Es nutzt die Massnahme, um sich für die Rückerstattung des Netzzuschlags zu qualifizieren. Die Massnahme ist nach deren Umsetzung im Monitoring zur Zielvereinbarung entsprechend auszuweisen und ist anrechenbar für die Zielerreichung der RNZ-ZV. In diesem Fall darf für die unwirtschaftliche Massnahme kein Projektantrag bei ProKilowatt eingereicht werden.
- Fall 2: Massnahme mit ProKilowatt-Förderung, dafür ohne Anrechenbarkeit Erfüllen RNZ-ZV: Ein Unternehmen hat bereits über 20 % des Rückerstattungsbetrags in unwirtschaftliche Massnahmen investiert bzw. sieht diese Investitionen vor. Durch die Unterstützung von ProKilowatt wird die Umsetzung einer weiteren unwirtschaftlichen Massnahme ermöglicht. In diesem Fall kann die Massnahme im Rahmen eines ProKilowatt-Projektes unterstützt werden. Das Unternehmen verzichtet explizit darauf, eigene Investitionen in die durch ProKilowatt geförderte Massnahme für die Rückerstattung des Netzzuschlags auszuweisen. Weiterhin ist die Massnahme für die Zielerreichung der RNZ-ZV nicht anrechenbar.

Als Projektleigner mit einer Zielvereinbarung/einem Energieaudit zum Erreichen eines verbindlichen Energieeffizienzziels müssen Sie sicherstellen, dass für die in Ihrem ProKilowatt-Projekt enthaltenen Massnahmen die in diesem Kapitel erläuterten Regelungen eingehalten werden.

5.7. Mehrwertsteuer

Beim gesamten Förderbeitrag von ProKilowatt handelt es sich um Subventionen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Sie als Projektleigner und Zahlungsempfänger der Subvention müssen den Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).

6. Glossar

Additionalität	Stromeinsparungen sind dann additional, wenn sie ohne die finanzielle Förderung durch die Wettbewerblichen Ausschreibungen nicht umgesetzt würden.
Betriebsstunden	Anzahl von Stunden pro Jahr, in denen eine Anlage in Betrieb ist, unabhängig von ihrer Auslastung.
Investition	Zur Investition gehören alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahme anfallen, auch Nebenkosten (siehe unten).
Kostenwirksamkeit	Verhältnis zwischen Kosten und erzielter Wirkung. Aus Sicht der Wettbewerblichen Ausschreibungen bezieht sich die Kostenwirksamkeit auf das Verhältnis zwischen dem beantragten finanziellen Beitrag und der anrechenbaren kumulierten Stromeinsparung in Rp./kWh.
Massnahme	Als Massnahme wird eine definierte Aktivität zur Erzielung einer Stromeinsparung innerhalb eines Projektes bezeichnet. Innerhalb eines Projektes können eine oder mehrere Massnahmen umgesetzt werden.
Nebenkosten	Zu den anrechenbaren Nebenkosten einer Investition gehören: Planungskosten, Genehmigungskosten, Bauüberwachungskosten die im direkten Zusammenhang mit der Investition stehen. Nicht zu den Nebenkosten gehören: Finanzierungskosten, Verzugskosten, entgangene Erlöse, Grundstückskosten.
Substitution	Substitution bezeichnet hier das Ersetzen von Elektrizität durch erneuerbare Energieträger oder Abwärme. Beispiel einer förderbaren Effizienzmassnahme mit Substitution ist die Nutzbarmachung von Grundwasser zur Prozesskühlung oder Klimatisierung, damit bestehende Kälte- oder Klimaanlagen ausser Betrieb genommen werden können. Die Nutzbarmachung bedingt selber auch einen, wenn auch viel tieferen, Stromverbrauch z.B. durch elektrische Pumpen, welcher gegenüber der erreichten Einsparung eingerechnet werden muss.
Verfügung	Die Mitteilung des BFE an die Projekt- bzw. Programmträgerschaft betreffend Zuschlag im Ausschreibeverfahren erfolgt mittels einer Verfügung. Darin wird der Entscheid begründet und im Falle des Zuschlags werden alle bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Umsetzungsbedingungen sowie allfällige Auflagen und Vorbehalte festgehalten.
Vollaststunden	Mit Vollaststunden wird die Zeit bezeichnet, für die eine Anlage bei Nennleistung betrieben werden müsste, um die gleiche elektrische Arbeit umzusetzen, wie die Anlage innerhalb eines festgelegten Zeitraums, in dem auch Betriebspausen oder Teillastbetrieb vorkommen können, tatsächlich umgesetzt hat.
Zusatzinvestition	Investition für die Erweiterung eines bestehenden Gerätes oder einer Anlage um eine Zusatzkomponente, durch die der Energieverbrauch deutlich reduziert wird. Beispiele sind die Nachrüstung eines Frequenzumrichters zur lastabhängigen Anpassung der Drehzahl für einen Elektromotor oder die Nachrüstung eines Gebäudeleitsystems zur bedarfshängigen Steuerung der Lüftung oder Beleuchtung.